

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Mercedes-Benz Trucks ServiceContracts (Stand 10/2023)

Präambel

Der Kunde schließt mit **Daimler Truck Austria GmbH** (nachfolgend „DTAT“ genannt) einen Mercedes-Benz Trucks Service Contract (nachfolgend auch „Servicevertrag“ genannt) ab, welcher ein Dienstleistungsangebot für Nutzfahrzeuge beinhaltet. Dafür gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Leistungsumfang des Servicevertrages hängt von dem vereinbarten Servicevertrags-Produkt ab und ergibt sich aus der jeweils aktuellen Mercedes-Benz Trucks Service Contracts Produktbeschreibung in den besonderen Vertragsbedingungen (nachfolgend „BGB“ genannt). Der Kunde lässt alle Arbeiten, die Vertragsbestandteil sind, von einem autorisierten Servicepartner von Mercedes-Benz Trucks (nachfolgend „Mercedes-Benz Trucks Servicepartner“ genannt) durchführen.

1. Vertragsgegenstand und Abschluss des Servicevertrages sowie Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) DTAT verpflichtet sich, während der Vertragsdauer an dem im Vertrag genannten Fahrzeug die in Punkt 3 beschriebenen Leistungen (im Folgenden auch „Arbeiten“ genannt) gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung durchzuführen. DTAT ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug zur Durchführung von Vorsorge- und Überprüfungsarbeiten in die Werkstatt zu rufen.
- (2) Der Kunde ist an sein Vertragsanbot sechs Wochen gebunden. Die Frist hierfür beginnt mit dem Zugang des Angebots an DTAT. Sollte DTAT das Vertragsanbot des Kunden abändern und in dieser Form annehmen und an den Kunden übermitteln, werden (auch) diese Änderungen zum Vertragsinhalt, es sei denn, der Kunde widerspricht dagegen binnen sechs Wochen, nachdem er schriftlich auf die vorgenommene Änderung und auf die Bedeutung seines allfälligen Schweigens im Sinn dieses Punktes ausdrücklich hingewiesen wurde. Die DTAT hat auch das Recht, die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen während der Vertragslaufzeit anzupassen. Der Kunde wird hierbei spätestens 4 Wochen vor Wirksamwerden der neuen AGB informiert und hat binnen einer Frist von mindestens 4 Wochen ab Empfang zu widersprechen, ansonsten gelten die Änderungen als genehmigt.
- (3) Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn DTAT den Antrag durch Gegenzeichnung oder Bestätigungsschreiben angenommen hat. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden wirken oder unter Berücksichtigung der Interessen von DTAT für den Kunden zumutbar sind. Sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen werden dem Kunden in Schrift- oder Textform (z. B. per E-Mail) mindestens zwei Monate vor dem Tag des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Ergänzung (gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung bei dem Kunden) mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist von zwei Monaten ab Empfang der Mitteilung nicht widerspricht. DTAT wird den Kunden in der Mitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.
- (4) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn auf deren Geltung verwiesen wird und DTAT diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt grundsätzlich mit der Erstzulassung, wenn nicht über das Vertragsbeginn Datum anderes vereinbart, mit diesem Tag rückwirkend, nicht jedoch vor der Übernahme des Vertragsfahrzeuges (Erstzulassung) durch diesen. Unbeschadet einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages endet dieser mit Erreichung der vereinbarten Gesamtkilometer- bzw. Gesamtbetriebsstundenleistung (Gesamtleistung), spätestens jedoch nach dem Ablauf der im Vertrag vereinbarten Laufzeit. Die maximal mögliche Kilometer- bzw. Betriebsstundenzahl ist dabei begrenzt auf die im Antrag vereinbarte Kilometer- bzw. Betriebsstundengesamtleistung. Diese Begrenzung der Kilometer- bzw. Betriebsstundenzahl erfolgt nicht bei dem Servicevertrags-Produkt „Mercedes-Benz Trucks CompleteMile“. Ansprüche auf Durchführung von Arbeiten sind nach Beendigung des Vertrages für das betroffene Fahrzeug nicht mehr gegeben. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (siehe Punkt 7) bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Eine Weiterführung (Verlängerung) eines Vertrages kann in den folgenden Fällen zu den beschriebenen Bedingungen durch DTAT genehmigt werden: Bei einem zum Vertragsende ablaufenden Vertrag ist eine Verlängerung nur dann möglich, wenn durch die Verlängerung die totale Laufzeit und Kilometer- bzw. Betriebsstundenzahl, die sich aus dem abgelaufenen und dem zu verlängernden Vertrag ergibt, die aktuell gültige maximal abschließbare Laufzeit- und Kilometer- bzw. Betriebsstundenzahl nicht überschreitet. Eine derartige Verlängerung bedarf der Genehmigung durch DTAT und führt zu einer Neukalkulation der Vergütung. Sofern die maximal mögliche Kilometer- bzw. Betriebsstundengesamtleistung vor dem im Antrag vereinbarten Endtermin erreicht ist, kann der Servicevertrag bis zum vereinbarten Endzeitpunkt nach Beantragung bei DTAT und entsprechender Genehmigung fortgeführt werden. Die Ansprüche auf Durchführung von Arbeiten sind in diesem Fall nur bei erfolgter Genehmigung durch DTAT gegeben. Eine derartige Fortführung führt zu einer Nachkalkulation der Servicerate. Die Fortführung führt zu einer Neukalkulation des Servicevertrages durch DTAT. Eine etwaige geänderte Servicerate hat der Kunde innerhalb von 14 Kalendertagen zu bestätigen.
- (3) Falls der Kunde ein Folgefahrzeug erwirbt und DTAT den Liefertermin für dieses Folgefahrzeug nicht einhalten kann, ist eine Verlängerung bis zu 3 Monaten möglich. Voraussetzung für eine solche Verlängerung ist eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen DTAT und dem Kunden, und eine durch den Kunden zu zahlende Gebühr bei Beibehaltung der ursprünglichen Rate, die entsprechend der Verlängerung bzgl. Laufzeit und Kilometer- bzw. Betriebsstundenzahl pro rata temporis berechnet wird.
- (4) Der Geltungsbereich des Servicevertrages erstreckt sich auf das Bundesgebiet der Republik Österreich.

3. Leistungserbringung

Der von DTAT zu erbringende Leistungsumfang und die Leistungsausschlüsse sind abhängig von den Vereinbarungen im Antrag und dem vom Kunden gewählten jeweiligen Servicevertrag-Produkt. Die jeweiligen Leistungen und Leistungsausschlüsse für das jeweils vereinbarte Servicevertrag-Produkt sind in den „BGB“ geregelt.

- (1) Die faktische Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen gegenüber dem Kunden erfolgt jeweils durch Dritte (Werkstätten, bzw. Dienstleister), welche entweder als Erfüllungsgehilfen über Auftrag von DTAT tätig werden (Servicepartner) oder über Auftrag des Kunden, wobei der Kunde Anspruch auf Ersatz der damit verbundenen Aufwendungen im Umfang und nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages hat. Der Anspruch auf Leistungen bzw. auf Ersatz von Aufwendungen erlischt mit Vertragsende.
- (2) Für Fahrzeuge der Marke Mercedes-Benz ist jeder autorisierte Mercedes-Benz Trucks Servicepartner in Österreich Servicepartner im Sinn dieses Vertrages; Servicepartner für Fahrzeuge der Marken UNIMOG und Fuso Canter sind jene auch für die jeweilige Marke autorisierten inländischen Servicepartner. Die für die jeweilige Marke des Vertragsfahrzeuges in Betracht kommenden Servicepartner können vom Kunden telefonisch erfragt bzw. online abgerufen werden:
 - Mercedes-Benz Truck und UNIMOG: Hotline 00800-5-777-7777 oder unter www.mercedes-benz-trucks.at,
 - Fuso Canter: Hotline 00800-404-1-4243 oder unter www.fuso-trucks.at.
- (3) Für das Produkt Mercedes-Benz Trucks CompleteRegional gilt abweichend von Absatz 2: Jeder teilnehmende autorisierte Mercedes-Benz Trucks Servicepartner in Österreich kann die vertragsgegenständlichen Leistungen im Sinne dieses Vertrages erbringen; Teilnehmender Servicepartner ist in jedem Fall der im Vertrag explizit als teilnehmender Servicepartner angeführte Servicepartner oder die unter www.mercedes-benz-trucks.at/AGB abrufbaren CompleteRegional Partner.

3.1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die von DTAT zu erbringenden Leistungen sowie Ausschlüsse von der Leistungspflicht für DTAT sind im Antrag sowie in der entsprechenden BGB zum jeweiligen Servicevertrags-Umfang aufgeführt.
- (2) Grundsätzlich sind alle gemäß Antrag zu erbringenden Leistungen auf die Höhe des Zeitwertes des Fahrzeugs zum Leistungszeitpunkt beschränkt. Für den Fall, dass der Zeitwert geringer ist als der Leistungsumfang, wird der Leistungsanspruch durch eine Zahlung von DTAT an den Kunden in Höhe des Zeitwertes abgegolten.
- (3) Höhere Gewalt oder bei DTAT oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die DTAT ohne eigenes Verschulden für einen nicht unerheblichen Zeitraum daran hindern, die Leistung zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, innerhalb dieses Servicevertrages, führt nicht dazu, dass DTAT sich im Verzug befindet.
Der Höheren Gewalt stehen gleich Streik, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, jegliche sich aufgrund von Pandemie und/oder Epidemien ergebende Leistungshindernisse oder Einschränkungen – auch dann wenn die Pandemie und/oder Epidemie bereits bei Vertragsschluss bestand, unvorhersehbare Export-/Importverbote, Embargos, Teilembargos, behördliche Auflagen oder Restriktionen und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise noch von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

3.1.1. Abwicklung der Arbeiten

- (1) Arbeiten in Österreich:
Der Kunde erhält als Nachweis für das Bestehen des Servicevertrages eine auf die Vertragsdauer begrenzte Service Card. Diese Service Card ist vor jeder Auftragserteilung dem ausführenden autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner vorzulegen. Der Kunde wird die Fahrzeuge zur Durchführung der Arbeiten möglichst dem das jeweilige Fahrzeug betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner oder, sofern dies nicht möglich ist, einem anderen autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner in Österreich zur Verfügung stellen. Bei Inanspruchnahme eines autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner erfolgt die Durchführung der Arbeiten gegen Vorlage der Service Card. Sofern keine Service Card vorhanden ist, kann eine Reparatur durch den Service Partner erst bei erfolgreicher Überprüfung über einen aufrechten Vertrag mit der DTAT erfolgen. Im Falle eines Notfalls in Österreich, bei dem der Mercedes-Benz Trucks Service24h aufgrund von DTAT zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Kunde berechtigt für Reparaturen auch eine von DTAT nicht autorisierte Werkstatt in Anspruch zu nehmen. DTAT erstattet die Reparaturkosten in diesem Fall nur bei vorheriger

- Reparaturfreigabe und bei Vorlage einer detaillierten Rechnung. Der Kunde muss dabei für die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten in Vorleistung treten. Die Durchführung von Wartungen ist in diesem Fall nicht Gegenstand des Leistungsumfanges.
- (2) Arbeiten im Ausland:
In Notfällen kann der Kunde auch bei Mercedes-Benz Trucks Werkstätten außerhalb von Österreich Reparaturen durchführen lassen. DTAT erstattet in diesem Fall nur bei vorheriger Reparaturfreigabe und bei Vorlage einer detaillierten Rechnung. In dem meisten Fällen erfolgt eine automatisierte Abrechnung über den reparierenden Mercedes-Benz Trucks Servicepartner. In Ausnahmefällen muss der Kunde dabei für die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten in Vorleistung treten und kann diese über einen österreichischen Mercedes-Benz Trucks Servicepartner geltend machen. Im Falle eines Notfalls außerhalb von Österreich, bei dem der Mercedes-Benz Trucks Service24h aufgrund von DTAT zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Kunde berechtigt auch eine von DTAT nicht autorisierte Werkstatt für Reparaturen in Anspruch zu nehmen. DTAT erstattet die Reparaturkosten in jedem Fall nur bei vorheriger Reparaturfreigabe und bei Vorlage einer detaillierten Rechnung. Der Kunde muss dabei für die von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten in Vorleistung treten und erhält maximal die Kosten, die bei einem autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner in Österreich angefallen wären.
- (3) Ein Notfall liegt vor, wenn die Verkehrssicherheit, die Verkehrstüchtigkeit und/oder die Einsatzfähigkeit des Fahrzeugs nicht mehr gewährleistet sind und dieses durch einen technischen Defekt oder technisches Fehlverhalten der Bauteile verursacht wird. Fehlverhalten durch den Betreiber welcher einen Defekt verursacht sind ausgeschlossen (z.B. verschobene Ladung, abgenutzte Reifen). Im Ausland außerhalb des Geltungsbereichs ist die Durchführung von Wartungen nicht Gegenstand des Leistungsumfanges.

3.1.2. Verwendung von Mercedes-Benz Trucks Originalteilen

Für Arbeiten, zu denen DTAT aus dem Servicevertrag verpflichtet ist, sind von dem ausführenden autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner ausschließlich Mercedes-Benz Trucks Originalteile des Vertragsfahrzeugs oder dem jeweils zu ersetzenden Teil mindestens gleichwertige Mercedes-Benz Trucks Original-Tauschteile und/oder Betriebsstoffe der Marke des Vertragsfahrzeugs zu verwenden.

3.1.3. Rechnungskontrolle

DTAT führt im Rahmen des Vertrages eine Überprüfung der Korrektheit des Leistungsumfanges der durchgeführten Arbeiten sowie der veranschlagten Kosten für den Leistungsumfang durch. Bei der Rechnungskontrolle werden alle Reparaturen und Wartungsumfänge, die von Mercedes-Benz Trucks Servicepartner und von nicht durch DTAT autorisierten Werkstätten durchgeführt werden, berücksichtigt.

3.2. Produktbeschreibung: Leistungsumfang und –Ausschlüsse

Die Produktbeschreibung samt Leistungsumfang und Leistungsausschlüssen finden sich in den BGB des jeweiligen Servicevertrag-Produktes.

3.3. Optionen

Sofern im Leistungsumfang des Servicevertrags einer der folgenden Optionsbausteine enthalten ist oder vereinbart wurde, gelten die nachfolgenden Regelungen für den jeweiligen Optionsbaustein (Punkt 3.3.1. bis 3.3.7.).

3.3.1. Reifenersatz im Falle einer abgeschlossenen Vertragsoption

- (1) Für den Fall der Vereinbarung dieser Vertragsoption erhält der Kunde bei einem Reifen-Servicepartner nachstehend angeführte Leistungen:
- a) Erneuerung, Instandhaltung bzw. Reparatur der ursprünglichen Bereifung des Fahrzeuges infolge gewöhnlicher Abnutzung gemäß den gesetzlichen Regelungen (Mindestprofiltiefe) bzw. nach den Vorgaben der Fahrzeugzulassung oder der Bedienungsanleitung, wobei die Produktauswahl DTAT obliegt und der Austausch mit gebrauchten Reifen bei sämtlichen Reserverädern und runderneuerten Reifen bei Nutzfahrzeugen für die Antriebsachse(n) zulässig ist,
 - b) Montage und Demontage sowohl der Reifen auf den Felgen als auch des Rades auf dem Fahrzeug einschließlich des Aufpumpens mit Luft, der Einstellung des Reifenfülldrucks sowie des allenfalls erforderlichen Auswuchtens jeweils anlässlich der Montage und
 - c) Montage und Demontage von Sommer- und Winterreifen auf derselben Felge einschließlich der Lagerung der jeweils nicht benutzten jahreszeittypischen Reifen.
- (2) Ausgenommen sind:
- a) die Reparatur und Instandsetzung von Schäden, die durch plötzliche Außeneinwirkungen wie Einfahrverletzungen, Unfall, höhere Gewalt etc. Entstehen,
 - b) die Wartung, der Ersatz oder die Reparatur von Felgen und die damit verbundenen Arbeiten
 - c) jener Aufwand, der erforderlich ist, um die Bereifung des Fahrzeuges am Vertragsbeginn in einen ordnungsgemäßen gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Zustand zu bringen,
 - d) (anteilige Mehr)kosten für die Reparatur bzw. den Ersatz von Reifen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns nicht mehr neuwertig waren oder durch die unsachgemäße bzw. den einschlägigen Vorgaben der Zulassung und der Bedienungsanleitung zuwiderlaufenden Nutzung entstanden sind oder entstehen, weil die vereinbarte Verwendungsart oder Spezifikation des Fahrzeuges geändert wird,
 - e) das Prüfen und Nachziehen der Radbefestigung nach einer bestimmten Kilometerlaufleistung bzw. Zeit nach erfolgter Montage,
 - f) Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der geregelten Öffnungszeiten und für übermäßige Abnutzung, wovon auszugehen ist, wenn die Laufleistung bzw. die Abnutzung der Reifen den reifen- bzw. fahrzeugtypischen Durchschnittswert um mehr als 10 % übersteigt,
 - g) Kosten, welche für eine vom Kunden allenfalls gewünschte Bereifung entstehen, die über die gesetzlichen bzw. der Zulassung entsprechenden Anforderungen hinausgehen,
 - h) Sonstige, nicht in Punkt 3.1.1. Absatz 1 lit c genannten Leistungen für jahreszeittypische Zusatzreifen (Winterreifen), insbesondere deren Anschaffung, Reparatur, Wartung und Pflege sowie
 - i) Ansprüche auf ersetzte Teile, insbesondere Reifen.
- (3) Die Verpflichtung zur Überprüfung von Reifenzustand und Profiltiefe liegt beim Kunden.
- (4) DTAT kann die Antriebsachse(n) mit runderneuerten Reifen ausrüsten.
- (5) Die Rechnung wird von dem jeweiligen Reifen-Servicepartner direkt mit dem Reifenhersteller abgewickelt.
- (6) Sollte eine Änderung der Reifengröße oder Profilart nicht vom Reifenhersteller genehmigt sein, stehen dem Kunden für daraus entstehende Schäden keine Ansprüche gegen DTAT zu. Dasselbe gilt, wenn der Kunde die Verpflichtung zur Überprüfung des Reifenzustandes bzw. der Profiltiefe nicht erfüllt hat oder nicht verschleißbedingte Schäden vorliegen.

3.3.2. Reifenpannenservice im Falle einer abgeschlossenen Vertragsoption

- (1) Die Option Reifenpannenservice ist nur in Verbindung mit der Option Reifenersatz gemäß Punkt 3.3.1 möglich.
- (2) Eine Reifenpanne liegt vor, wenn mindestens ein Reifen des Fahrzeugs Luftdruck verliert und eine sichere Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- (3) Im Fall einer Reifenpanne verpflichtet sich der Reifenhersteller, für das Fahrzeug Ersatzreifen und Reifenmontage zu organisieren.
- (4) Der Kunde muss im Pannenfall den Mercedes-Benz Service24h bzw. seinen Reifenpartner kontaktieren
- (5) Der autorisierte DTAT Reifenpartner unterstützt den Kunden in angemessener Zeit nach der Kontaktaufnahme mit dem Mercedes-Benz Trucks Service24h durch den Kunden.
- (6) Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen dem Reifenhersteller und dessen jeweiligen Reifenpartner.

3.3.3. Gesetzliche Fahrzeuguntersuchungen im Falle einer abgeschlossenen Vertragsoption

DTAT benachrichtigt den Kunden über anstehende gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Prüfungen (§ 24 und §57a KFG und § 8b KDV) für das Fahrzeug und übernimmt die entsprechenden Gebühren hierfür. Allfällige weitere Kosten, etwa Entlohnung für Fahrer, Treibstoff. etc. sind nicht gedeckt.

3.3.4. Ersatzfahrzeugstellung im Falle einer abgeschlossenen Vertragsoption

- (1) Sofern im Leistungsumfang des Servicevertrags eine Fahrzeugstellung für Ausfallzeiten vereinbart wurde, gilt diese nur für den vertraglich vereinbarten Serviceumfang. Der Kunde erhält zur Überbrückung von Ausfallzeiten ein vergleichbares Fahrzeug, dessen Typ, Nutzlast und Aufbauart im Servicevertrag schriftlich festgelegt wird. Die Ersatzfahrzeugstellung erfolgt durch den DTAT Charterway Partner oder durch einen zu benennenden Dritten auf Basis eines Fahrzeugübergabe- und Rückgabeprotokolls, welches vom Kunden unterzeichnet wird. Eine Ersatzfahrzeugstellung erfolgt nur im Geltungsbereich gemäß Punkt 2. dieser Bestimmungen.
- (2) Soweit die Unterzeichnung durch den vom Kunden beauftragten Fahrer erfolgt, handelt der Fahrer im Namen und für Rechnung des Kunden, welcher hiermit Vollmacht erteilt. Kommt DTAT mit der Pflicht zur Gestellung des Fahrzeuges für Ausfallzeiten in Verzug, kann vom Kunden pro Kalendertag eine

- angemessene Entschädigung geltend zu machen, die sich an den Mietkosten für ein vergleichbares Fahrzeug orientiert maximal jedoch 200 EUR pro Tag.
- (3) Fahrzeuggestellung bei ungeplanten technischen Werkstattaufenthalten ab der 9. Stunde: Bei technischem Ausfall des Fahrzeuges erhält der Kunde ein Fahrzeug ab der 9. Stunde nach Aufnahme des Schadens (Gestellungsfrist) über einen autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner, sofern die Durchführung der Reparatur voraussichtlich länger als 24 Stunden in Anspruch nehmen wird. Die Bereitstellung des Fahrzeuges erfolgt möglichst nahe dem Standort des ausgefallenen Fahrzeuges. Die Rückgabe des Fahrzeuges muss innerhalb von 24 Stunden nach Reparaturen am vereinbarten Rückgabeort gemäß Übergabeprotokoll erfolgen. Die Überlassung des Fahrzeuges ist ferner auf längstens 14 Kalendertrage begrenzt und erfolgt unter Einhaltung eigener Leihbedingungen. Im Übrigen erfolgt bei Werkstattaufenthalten aufgrund von Unfallschäden keine Fahrzeuggestellung.
- (4) Ergänzend zu den vorstehenden Regelungen gelten für die Nutzung eines Fahrzeuges für Ausfallzeiten die Bestimmungen dieses Vertrages sinngemäß.

3.3.5. Abschleppservice im Falle einer abgeschlossenen Vertragsoption

- (1) Ist ein Schaden nicht vor Ort zu reparieren, verpflichtet sich DTAT über das Daimler Truck Customer Center oder den Servicepartner ein Abschleppunternehmen mit der Verbringung des Fahrzeuges zum nächstgelegenen Mercedes-Benz Trucks Servicepartner oder im europäischen Ausland zum nächstgelegenen Servicepartner zu beauftragen.
- (2) Daraus resultierende Abschleppkosten gehen zu Lasten von DTAT.

3.3.6. Mercedes-Benz Trucks Uptime

- 1 Sofern neben dem Servicevertrag für dieses Fahrzeug ebenfalls ein Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag geschlossen wurde, gelten folgende Bestimmungen:
Für den vertraglich vereinbarten Serviceumfang, wie in den BGB für Mercedes-Benz Trucks Uptime Punkt 3 beschrieben, hat der Kunde sicherzustellen, dass den Handlungsempfehlungen Folge geleistet wird. Handelt der Kunde nicht nach den Anweisungen, obwohl es für ihn zumutbar ist, und entstehen dadurch Folgekosten, sind diese vom Kunden zu tragen.
Betreffen die Handlungsempfehlungen Serviceumfänge außerhalb des vereinbarten Serviceumfangs, liegt die Entscheidung zur Durchführung der Handlungsempfehlungen beim Kunden und sind von diesem selbst zu tragen. Entstehen durch die Nicht-Durchführung Folgekosten, sind diese vom Kunden zu tragen.
- 2 Das Servicevertrags-Produkt Mercedes-Benz Trucks CompleteMile ist nur in Kombination mit Mercedes-Benz Trucks Uptime verfügbar. Für den Servicevertrag sowie den Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag gilt dieselbe Laufzeit.

3.3.7. Einschränkung des optionalen Leistungsumfangs im Falle eines Notfalls

Sollte wie in Ziffer 3.1.1. beschrieben ein Notfall vorliegen, erstreckt sich der Leistungsumfang nicht auf alle Optionsbausteine, selbst wenn diese im Servicevertrag enthalten oder vereinbart sind. Von den in Ziffer 3.3.1 bis Ziffer 3.3.6. beschriebenen Optionsbausteinen gehören im Notfall prinzipiell nur die folgenden Optionsbausteine mit den beschriebenen Services zum Leistungsumfang: Ziffer 3.3.5. Abschleppservice: Abweichend von Ziffer 3.3.5. erfolgt im Notfall, falls aus von DTAT zu vertretenden Gründen der Mercedes-Benz Trucks Service24h nicht in Anspruch genommen werden kann, die Verbringung des Fahrzeugs auch in eine von DTAT autorisierte Werkstatt.

4. Vergütung
4.1. Vergütungsmodalitäten

Für die von DTAT bzw. im Auftrag von DTAT durchzuführenden Arbeiten zahlt der Kunde die im Antrag festgelegte Vergütung. Aus der im Antrag festgelegten voraussichtlichen jährlichen Laufleistung (Kilometer/Betriebsstunden) und dem dort genannten Vergütungssatz errechnet sich die Vergütung. Sie ist in festgelegten (z.B. monatlichen) Teilbeträgen, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, im Voraus zu entrichten. Es ist auch möglich die vollständigen Gebühren im Voraus als Einmalzahlung zu leisten. Für das Servicevertrags-Produkt Mercedes-Benz Trucks CompleteMile gilt hiervon abweichend Folgendes: Aus der im Antrag festgelegten voraussichtlichen jährlichen Laufleistung (Kilometer/Betriebsstunden) und dem dort genannten Vergütungssatz errechnet sich die Vergütung. Diese ist auf Basis der monatlichen Kilometerlaufleistung/Betriebsstunden in flexiblen Teilbeträgen, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer, im Nachhinein zu entrichten. Die gefahrene Laufleistung ergibt sich als Differenz zwischen dem Kilometerstand des Vormonats und dem Kilometerstand des aktuellen Monats (jeweils der Kilometerstand des letzten Tags im Monat). Bleibt der Kunde mit der Zahlung der Vergütung trotz Mahnung in Verzug, so kann DTAT unbeschadet weitergehender Rechte für die Zeit des Zahlungsverzuges einen Zinssatz von 9,2 % -Punkten p. a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen und für die Zeit bis zum Zahlungseingang die vertraglich festgelegte Leistung aussetzen.

4.2. Jährliche Kilometer-/Betriebsstundenprüfung

- (1) Nach jeweils 12 Monaten Laufzeit eines jeden Vertrages der Produkte Mercedes-Benz Trucks Complete, CompleteMile, oder CompleteRegional ist DTAT berechtigt, eine Kilometer-/Betriebsstundenprüfung durchzuführen. Hierbei wird festgestellt, ob die vertraglich vereinbarte Lauf-/Betriebsstundenleistung um mehr als 10% unter- oder überschritten wurde. Wurde die Lauf-/Betriebsstundenleistung um mehr als 10% überschritten, so hat der Kunde eine Vergütung entsprechend dieser Mehrlaufleistung an DTAT zu bezahlen. Sollte die vertraglich vereinbarte jährliche Lauf-/Betriebsstundenleistung um mehr als +/-10% über- oder unterschritten werden, ist DTAT zu einer Servicevertragsanpassung entsprechend der zukünftig zu erwartenden Lauf-/Betriebsstundenleistung mit einer einhergehenden Anpassung der Vergütung berechtigt. Sofern der Kunde die Kilometer-/Betriebsstundenstände nicht meldet, ist DTAT berechtigt, die Kilometer-/Betriebsstundenstände anhand der aktuell vorliegenden Informationen zu schätzen. Der geltende Kilometer-/Betriebsstundensatz für die Nachzahlung/Erstattung ergibt sich gemäß dem aktuell gültigen Vergütungssatz für den Vertrag. Eine derartige Schätzung lässt darüberhinausgehende Ansprüche auf Entgelte aufgrund einer nachträglich in Erfahrung gebrachten Überschreitung der vertraglich vereinbarten jährlichen Lauf-Betriebsstundenleistung unberührt.
- (2) Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler, die Anzahl der Betriebsstunden von einem Betriebsstundenzähler, gemessen; die Antriebswellen müssen verplombt sein. Die Anzahl etwaiger nicht registrierter Kilometer bzw. Betriebsstunden wird von den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. DTAT ist berechtigt, den Kilometerstand bzw. die Anzahl der Betriebsstunden und die Verplombungen sowie die Aufzeichnungen eines vorhandenen Fahrtenschreibers jederzeit zu prüfen.

4.3. Kilometer-/Betriebsstundenausgleichsrechnung zum Vertragsende

- (1) Bei Beendigung eines Vertrages ist DTAT bei den Produkten Mercedes-Benz Trucks Complete oder Mercedes-Benz Trucks CompleteRegional dazu verpflichtet eine Kilometer-/Betriebsstundenausgleichsrechnung durchzuführen. Hierbei wird festgestellt, ob die vertraglich vereinbarte Lauf-/Betriebsstundenleistung über- oder unterschritten wurde. Wurde die vereinbarte Lauf-/Betriebsstundenleistung unterschritten, so erhält der Kunde die bezahlte Vergütung vertragsgemäß nur bis maximal 25% der Unterschreitung zurück. Die Rückzahlverpflichtung besteht nicht, wenn der Kunde das Ausscheiden des Fahrzeuges zu vertreten hat oder wenn und soweit sich dadurch das Gesamtergelt unter den von DTAT tatsächlich getätigten Aufwand (an Dritte geleistete Zahlungen für vertragliche Leistungen) reduziert. Übersteigt der Aufwand die Summe der geleisteten Entgelte, erfolgt daher keine Gutschrift, jedoch kommt es auch zu keiner Nachverrechnung an den Kunden. Bei allen übrigen Vertragsvarianten erfolgt weder eine Nachverrechnung noch werden Gutschriften ausgestellt. Wurde die Lauf-/Betriebsstundenleistung überschritten, so hat der Kunde eine Vergütung entsprechend dieser Mehrlaufleistung an DTAT zu bezahlen. Sofern der Kunde die Kilometer-/Betriebsstundenstände nicht meldet, ist DTAT berechtigt, die Kilometer-/Betriebsstundenstände anhand der aktuell vorliegenden Informationen zu schätzen. Der geltende Kilometer-/Betriebsstundensatz für die Nachzahlung/Erstattung ergibt sich gemäß dem aktuell gültigen Vergütungssatz für den Vertrag.
- (2) Die Anzahl der gefahrenen Kilometer wird von einem Kilometerzähler, die Anzahl der Betriebsstunden von einem Betriebsstundenzähler, gemessen; die Antriebswellen müssen verplombt sein. Die Anzahl etwaiger nicht registrierter Kilometer bzw. Betriebsstunden wird von den Vertragspartnern im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt. DTAT ist berechtigt, den Kilometerstand bzw. die Anzahl der Betriebsstunden und die Verplombungen sowie die Aufzeichnungen eines vorhandenen Fahrtenschreibers jederzeit zu prüfen.
- (3) Für das Servicevertrags-Produkt Mercedes-Benz Trucks CompleteMile erfolgt keine Kilometer-/Betriebsstundenausgleichsrechnung zum Vertragsende.

4.4. Vergütungssatzanpassung

- (1) Mercedes-Benz hat ein festgelegtes Verfügungsmodell für Service Verträge
Mercedes-Benz ist im Rahmen des Vergütungsmodells berechtigt, den im Vertrag vereinbarten Vergütungssatz (Cent/Kilometer) in dem Verhältnis zu erhöhen bzw. zu ermäßigen, in dem sich nach dem Tag des Abschlusses des vorliegenden Vertrages bzw. dem Tag der zuletzt erfolgten Vergütungssatzanpassung die für den Vergütungssatz maßgebenden Kostengrundlagen (Preis pro Arbeitswert bzw. -Stunde gemäß aktueller, von der Statistik Austria herausgegebenen Inflationsrate und gemäß der Position „Mechanikerstunde KFZ“ im aktuellen Verbraucherpreisindex der

- Statistik Austria zu jeweils 50%) ändern. Die Vergütungssatzanpassung kann einmal im Kalenderjahr erfolgen; sie gilt vom _____ Folgemonat an.
- (2) Bei einer dauerhaften, d.h. länger als 3 Monate anhaltenden Änderung des vereinbarten Einsatzes, ist DTAT berechtigt, den im Vertrag genannten Vergütungssatz rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung des Einsatzes _____ anzupassen. Der Kunde hat DTAT die Änderung des vereinbarten Einsatzes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ferner ist DTAT zur Vergütungssatzanpassung berechtigt, sofern sich durch Änderungen des Fahrzeugeinsatzes bzw. durch Um- und Nachrüstungen die jeweils anwendbaren Betriebsvorschriften des Fahrzeugherstellers ändern (z. B. Einsatz von alternativen Kraftstoffen) oder nachträgliche Änderungen an der technischen Ausstattung des Fahrzeuges vorgenommen werden. Für den Fall einer Änderung von gesetzlichen Bestimmungen, Steuern oder Gebühren, die eine direkte Auswirkung auf die DTAT entstehenden Kosten eingeschlossener Vertragsleistungen haben, behält DTAT sich eine Vergütungssatzanpassung in entsprechender Höhe vor. Sollte keine Anpassung des Vergütungssatzes erfolgt sein, wird die Restsumme des Vertrages bei Vertragsende sofort fällig.
- (3) Eine etwaige Änderung der Vergütung wird dem Kunden schriftlich mit der Angabe des neu festgesetzten Vergütungssatzes bekannt gegeben. Der Kunde teilt DTAT innerhalb von 14 Tagen die bis zum jeweiligen Änderungstermin erreichte Laufleistung des Fahrzeuges mit. Unterlässt er die Mitteilung, so ist DTAT berechtigt, die Laufleistung zu schätzen.

5. Verpflichtungen des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Bedienungsanweisungen (insbesondere in der Bedienungsanleitung des Fahrzeuges) befolgt und bei Schäden alle Maßnahmen zur Schadensminderung ergriffen werden. Insbesondere sind die Einfahrvorschriften und die Einhaltung der vorgeschriebenen maximalen Drehzahl und Geschwindigkeit zu beachten.
- (2) Die Fahrzeuge sind DTAT durch den Kunden rechtzeitig zur Durchführung der Arbeiten gemäß den aktuellen Wartungsvorschriften des Herstellers zur Verfügung zu stellen. Andernfalls gehen die Kosten für dadurch etwa entstehende Schäden oder Mehrarbeiten zu Lasten des Kunden. Fahrzeuge, die mit Anhänger/Auflieger eingesetzt werden, müssen für die Zugabstimmung (im beladenen Zustand) auf Verlangen von DTAT bei dem im Vertrag genannten autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner vorgeführt werden.
- (3) Der Kunde muss die laufenden Kontroll- und Wartungsmaßnahmen gemäß Bedienungsanleitung, wie Prüfen und Ergänzen von _____ Motoröl, _____ Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Fließfett, Scheibenreiniger und Reifendruck auf _____ eigene Kosten durchführen (sofern nicht Vertragsbestandteil). Radmuttern und Bolzen sind bei Reparatur und Reifenwechsel, weiter nach ca. 50 Kilometern und danach regelmäßig auf festen Sitz zu prüfen und nachzuziehen.
- (4) Ausfälle des Kilometerzählers bzw. Betriebsstundenzählers sowie Beschädigung der Verplombungen müssen DTAT unverzüglich angezeigt werden. Die erforderlichen Reparaturarbeiten müssen einen Tag nach Schadeneintritt und ausschließlich von einer von DTAT für diese Arbeiten autorisierten Fachwerkstatt durchgeführt werden. Wird ein Austausch des Kilometerzählers bzw. Betriebsstundenzählers notwendig, so ist die zum Zeitpunkt des Austausches gemessene Laufleistung auf den neuen Kilometerzähler bzw. Betriebsstundenzähler zu übertragen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich DTAT bei Verwendung von alternativen Kraftstoffen (z. B. FAME, Biodiesel) im Voraus zu informieren und eine schriftliche Freigabe durch DTAT einzuholen. Bei einer Freigabe können die zum Zeitpunkt der Anpassung gültigen Wartungsvorschriften des Herstellers auch von DTAT neu festgelegt und die Vergütung entsprechend angepasst werden. Sofern der Kunde DTAT nicht rechtzeitig über die Verwendung von alternativen Kraftstoffen informiert, sind evtl. Folgeschäden durch den Kunden zu tragen.
- (6) Eine dauerhafte Änderung des im Vertrag vereinbarten Einsatzes bzw. des baulichen Zustands des Fahrzeuges ist ohne vorherige Genehmigung durch DTAT nicht zulässig; etwaige Schäden oder Mehrkosten durch vertragswidrige Nutzung oder _____ durch DTAT nicht genehmigte bauliche Veränderungen trägt - ebenso wie eine erhöhte Vergütungspauschale für den _____ jeweiligen Vertrag - der Kunde. Eine dauerhafte Änderung liegt dann vor, wenn diese mehr als 3 Monate Bestand hat. Bei Änderung der vereinbarten Einsatzart und/oder jährlichen Laufleistung um +/- 10% ist DTAT umgehend schriftlich zu informieren.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich jegliche Art von technischem Defekt sowie Gewalt- und Unfallschäden unverzüglich an DTAT zu _____ melden. Ausgenommen von der Meldepflicht sind von einer unabhängigen Stelle (Werkstatt) geschätzte Bagatellschäden (bis max. 500 EUR), die den Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen und zu keinen Folgeschäden führen können.
- (8) Der Kunde verpflichtet sich jede Fahrzeugstilllegung ab einer Dauer von länger als 3 Monaten Mercedes-Benz Trucks mitzuteilen und die von Mercedes-Benz vorgesehenen erforderlichen Konservierungsmaßnahmen von einem autorisierten Servicepartner auf Rechnung des Kunden durchführen zu lassen. Jegliche andere Kosten der Stilllegung sowie eventuell auftretende Standschäden sind ebenfalls vom Kunden zu tragen.
- (9) Werden auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden Arbeiten außerhalb der geregelten Öffnungszeiten durchgeführt, so verpflichtet sich der Kunde, die dabei anfallenden Arbeitszuschläge zu übernehmen. Diese Regelung gilt nicht im Pannenfall und Inanspruchnahme des Mercedes-Benz Trucks Service24h.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet DTAT jede Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
- (11) Werden die aufgeführten Verpflichtungen und Bestimmungen durch den Kunden nicht eingehalten, so besteht für daraus resultierende Schäden Leistungsfreiheit seitens DTAT.
- (12) Eine Betankung des Fahrzeuges darf ausschließlich mit Dieselmotorkraftstoffen erfolgen, welche die Anforderungen der [DIN EN 590](#) erfüllen. Folgeschäden aufgrund einer falschen Betankung sind vom Kunden zu tragen.

6. Vorgehensweise bei Unfallschäden am Vertragsfahrzeug

Der Kunde wird Unfallschäden am Fahrzeug möglichst von einem autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner beseitigen lassen. Erfolgt die Behebung von Unfallschäden nicht durch einen autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner, so verpflichtet sich der Kunde, DTAT unverzüglich zu unterrichten und nach Durchführung der Reparatur die jeweiligen Reparaturunterlagen zur Verfügung zu stellen. DTAT behält sich die Überprüfung der durchgeführten Unfallreparaturen auf ordnungsgemäße Ausführung vor, und wird bei unsachgemäßer Ausführung eventuelle Folgeschäden nicht übernehmen.

7. Kündigung / Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Vertragspartner können diesen Vertrag – unbeschadet weiterer Rechte – ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist.
- (2) Der Kunde kann diesen Vertrag bei endgültiger Stilllegung des Fahrzeuges, - dem Verkauf des Fahrzeugs, oder - Totalschaden oder sonstigem Verlust des Fahrzeuges (insb. Diebstahl) mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Grundes und Mitteilung des am Tag des Ausscheidens erreichten Kilometerstandes / Betriebsstundenstandes schriftlich kündigen. Gleichzeitig hat der Kunde die Service Card zurückzugeben. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfallen für das jeweilige Fahrzeug sämtliche Verpflichtungen von DTAT aus dem Vertrag. Es kommt Punkt 9 zur Anwendung (Abrechnung bei vorzeitiger Beendigung).
- (3) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann DTAT diesen Vertrag kündigen, wenn der Kunde trotz einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht bezahlt.
- (4) DTAT kann außerdem ohne Einhaltung einer Frist kündigen, - wenn der Kunde zahlungsunfähig wird und/oder gegen ihn ein Insolvenzverfahren beantragt wird. - wenn der Kunde sein Unternehmen veräußert oder im Fall sonstiger Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten des Vertrages einzutreten. - wenn der Kunde seinen Firmensitz ins Ausland verlagert.
- (5) Wenn der Kunde das Fahrzeug verkauft oder an einen Dritten übergibt, ist dieser verpflichtet dies umgehend dem Mercedes Benz Trucks Vertriebspartner mitzuteilen, dass dieser die Deaktivierung der digitalen Dienste (insbesondere Mercedes-Benz Trucks Uptime) über den aktuell gültigen Prozess einzusteuern kann, sodass eine schnellstmögliche Deaktivierung der digitalen Dienste sichergestellt wird. Die Deaktivierung der digitalen Dienste kann bis zu 4 Wochen in Anspruch nehmen, sodass der Kunde verpflichtet ist bei Übergabe an den Dritten diesen zu informieren, dass die Möglichkeit besteht, dass auf das übergebene Fahrzeug maximal noch 4 Wochen digitale Dienste laufen. Sollte die Anzeige zur Deaktivierung der digitalen Dienste bereits 4 Wochen vor Übergabe des Fahrzeuges an einen Dritten stattgefunden haben, ist eine Information an den Dritten nicht mehr notwendig.

8. Verlagerung eines Fahrzeugs in ein anderes Land

- (1) Die Verlagerung eines Fahrzeugs in ein anderes Land liegt vor, wenn der Firmensitz oder der Einsatzort dieses Fahr-zeugs in ein anderes Land verlagert wird, als bei Servicevertragsabschluss zugrunde gelegt wurde. In beiden Fällen muss eine Ummeldung des Fahrzeuges erfolgen und es kann einen Wechsel der Stamm-Werkstatt zur Folge haben.
- (2) Die oben stehende Verlagerung eines Fahrzeugs ist mit einer Neukalkulation der Servicerate verbunden. Die Neu-kalkulation der Servicerate des Servicevertrages erfolgt auf der Basis der Preisstellung des neuen Landes. Merce-des-Benz Trucks wird dem Kunden die geänderte Servicerate rechtzeitig vor Inkrafttreten mitteilen. Für den Umzug des Fahrzeuges fällt eine einmalige Umzugsgebühr in Höhe von einer Monatsrate der ursprünglichen Preisstellung an.

9. Datenschutz

Diese Datenschutzhinweise gelten für mit der DTAT abgeschlossene Serviceverträge, insbesondere: Mercedes-Benz Trucks Complete und Mercedes-Benz Trucks Complete Regional (Komplettservice), Mercedes-Benz Trucks CompleteMile (Komplettservice), Mercedes-Benz Trucks Select (Antriebsstranggarantie und Wartung), Mercedes-Benz Trucks ExtendPlus (Anschlussgarantie/Anschlussgarantie Plus), Mercedes-Benz Trucks

Extend (Antriebsstranggarantie), Mercedes-Benz Trucks SelectPlus (Anschlussgarantie und Wartung), Mercedes-Benz Trucks BestBasic (Wartungspaket), Mercedes-Benz Trucks Uptime, sowie für Verträge, in denen auf diese Datenschutzhinweise ausdrücklich Bezug genommen wird. Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für uns höchste Priorität und wird in allen unseren Geschäftsprozessen berücksichtigt. In den nachfolgenden Datenschutzhinweisen erhalten Sie einen detaillierten Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Servicevertrages mit der DTAT und dessen Vertragserfüllung. Unter personenbezogenen Daten sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Mit diesem Datenschutzhinweis informieren wir Sie über Art, Umfang und Zweck der Erhebung personenbezogener Daten bei der DTAT und wie wir mit diesen Daten umgehen. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Rechte Ihnen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zustehen.

Für wen gelten diese Datenschutzhinweise?

Hier informieren wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn Sie einen Servicevertrag für einen Lkw mit uns abgeschlossen haben oder unsere Kontaktperson für einen solchen Vertrag sind. Wenn Sie Kontaktperson unseres Vertragspartners, aber nicht unser Vertragspartner selbst sind, verarbeiten wir nur Ihre Kontaktdaten.

Wenn der Vertrag in Zusammenhang mit anderen Diensten steht, gelten für diese anderen Dienste deren Datenschutzhinweise zusätzlich.

Wer ist für die Verarbeitung meiner Daten verantwortlich und an wen kann ich mich zum Thema Datenschutz wenden?

Verantwortlicher für die nachfolgend beschriebene Verarbeitung von personenbezogenen Daten (sofern nicht ausdrücklich ein anderer als verantwortliche Stelle benannt wird) ist:

Daimler Truck Austria GmbH, Mercedes-Benz Platz 1, 5301 Eugendorf, Österreich, FN 513565 v

Datenschutzanfragen: datschutz-trucks-austria@daimlertruck.com

Woher kommen meine Daten und welche Daten werden verarbeitet?

Personenbezogene Daten („Daten“) verarbeiten wir gemäß den Grundsätzen der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nur in dem Maße, in dem es erforderlich ist, uns dies aufgrund anwendbarer rechtlicher Vorgaben erlaubt ist oder wir dazu gezwungen sind oder Sie eingewilligt haben. Soweit sich aus Nachfolgendem nichts anderes ergibt, erfassen die Begriffe „verarbeiten“ und „Verarbeitung“ insbesondere auch das Erheben, das Nutzen, das Offenlegen und das Übermitteln personenbezogener Daten (siehe hierzu Artikel 4 Nr. 2 DSGVO).

Allgemeine Daten aus der Geschäftsbeziehung

Wir erheben, verarbeiten und nutzen zunächst die Daten, die Sie uns im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung zur Verfügung stellen. Diese umfassen insbesondere die folgenden Daten:

- Stammdaten des/der Kunden, insbesondere Name;
- Kontaktdaten des/der Kunden, insbesondere Firmierung, aktuelle Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen;
- Vertragsdaten wie Vertragsbeginn und -ende;
- Fahrzeugdaten, insbesondere Erstzulassung, Fahrzeug-Ident.-Nummer, Kennzeichen, Kilometerstände;
- soweit Bevollmächtigte benannt sind: deren Stammdaten, insbesondere Name, aktuelle Anschrift;
- im Personalausweis oder sonstigen vorgelegten Legitimationspapieren enthaltene Daten;
- Bankverbindungen, sofern Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen, z. B. die IBAN Ihres Kontos, BIC, Angaben zu Ihrer Bank;
- Gegebenenfalls sonstige mit der Erfüllung der jeweiligen Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehende Daten, wie beispielsweise Pannenfalldaten (Fallnummer, Datum, Fahrzeugdaten, Werkstattkontaktdaten).

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung mit Ihnen erheben und verarbeiten wir des Weiteren auch bestimmte zusätzliche Daten, die für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Daten aus Schriftverkehr (postalisch und elektronisch) zwischen Ihnen und uns;
- Daten aus sonstiger postalischer, elektronischer oder telefonischer Kommunikation.

Daten für Online-Dienste

Im Rahmen unserer Online-Dienste, einschließlich Portale und Apps (wie z.B. Mercedes-Benz Trucks Uptime Kundenportal), erheben wir darüber hinaus Daten, soweit diese für die Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber erforderlich sind oder Sie hierzu eingewilligt haben. Diese umfassen insbesondere:

- Von Ihnen vorgenommene Stammdatenänderungen, z. B. Adressänderungen;
- Standortdaten Ihres Fahrzeuges; Daten über von Ihnen online veranlasste Funktionen, wie z. B. Zeitpunkt und ausgelöste Funktion und Ihre Einstellungen der von Ihnen in Anspruch genommenen Online-Dienste.

Eine Nutzung im Rahmen von Online-Services erhobenen Daten für statistische Zwecke erfolgt nur nach vorgenommener Anonymisierung Ihrer Daten, beispielsweise durch Verkürzung der IP-Adresse.

Daten aus anderen Quellen

Weiter verarbeiten wir – soweit es für die Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages oder vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist oder Sie eingewilligt haben – auch solche personenbezogenen Daten, die wir von verbundenen Unternehmen der DTAT sowie sonstigen Dritten (z.B. Daten von Auskunftseien) zulässigerweise erhalten haben.

Personenbezogene Daten aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Behörden, Internet) verarbeiten wir nur, soweit dies rechtlich zulässig ist, etwa weil dies für die Erbringung unserer Leistungen notwendig ist oder Sie eingewilligt haben.

Wofür werden meine Daten verwendet (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Basis (Rechtsgrundlage) passiert dies?

Erhebung und Verarbeitung im Rahmen der Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Wir erheben und verarbeiten Ihre in Ziffer 3 näher bezeichneten personenbezogenen Daten im Rahmen der Anbahnung eines Vertragsverhältnisses und zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten Ihnen gegenüber (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Zum Beispiel verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung des Servicevertrages.

Verarbeitung aufgrund eines berechtigten Interesses

Daneben verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit dies zur Wahrung der berechtigten Interessen der DTAT bzw. eines Dritten notwendig ist (Artikel 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Dies ist insbesondere in den folgenden Fällen der Fall:

- Zur Prüfung Ihrer Kreditwürdigkeit nach Zahlungsausfällen bedienen wir uns Dienstleister zur Bonitätsprüfung;
- Soweit dies zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten notwendig ist;
- Zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs;
- Im Einzelfall zur Geschäftssteuerung und zur Risikosteuerung im Konzern;
- Zu Bilanzierungszwecken: Für Zwecke der Risikofürsorge und zur Erstellung der Bilanz der DTAT und der Konzernbilanz der Daimler Truck Gruppe, zu der die DTAT gehört, werden bestimmte Stammdaten aus Ihrem Servicevertrag, nämlich insbesondere Ihr Namen, Ihre Adresse, die Vertragslaufzeit, die Vertragsnummer, Fahrgestellnummer verarbeitet. Zur Erstellung der genannten Bilanzen werden zudem bestimmte Belegdaten wie insbesondere Zahlungs- und Buchungsdaten von der DTAT ausschließlich zu diesen Zwecken verarbeitet.

Zur Weiterentwicklung unserer Dienstleistungen und Produkte sowie zu statistischen Zwecken können wir Ihre Daten in anonymisierter Form verarbeiten.

Erhebung und Verarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung

Darüber hinaus erfolgt eine Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn Sie hierzu vorher ausdrücklich zugestimmt (eingewilligt) haben (Artikel 6 Abs. 1 lit. a DSGVO).

Werden meine Daten weitergegeben?

Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, Sie haben in eine solche Datenweitergabe eingewilligt oder wir sind aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen zu einer Datenweitergabe berechtigt oder verpflichtet.

Datenweitergabe an Auftragsverarbeiter

Für die Erbringung unserer Dienstleistungen setzen wir Auftragsverarbeiter (z. B. IT-Dienstleister und Lettershops; letztere sind u.a. für den Druck der Servicekarten zuständig) ein. Die Weitergabe Ihrer Daten an diese erfolgt unter strikter Einhaltung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit sowie der Voraussetzungen der DSGVO und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die von uns beauftragten Auftragsverarbeiter, welche die Daten nur für uns und nicht für eigene Zwecke verarbeiten dürfen, sind verpflichtet, die strikten Standards der Daimler Truck Gruppe einzuhalten.

Datenübermittlung an Lieferanten

Wir übermitteln Ihre Daten, insbesondere Ihren Vor- und Nachname, Ihre Adresse, Ihre Kundennummer, die Auftragsnummer, die Fahrzeugidentifikationsnummer sowie die Nummer Ihres Vertrages, auch Lieferanten, die wir im Rahmen der Serviceleistungen Ihres Fahrzeugs mit der Herstellung oder Lieferung von mit Ihnen vereinbarten Ausstattungen beauftragt haben. Unsere Lieferanten nutzen Ihre Daten vor allem zur Identifikation und Zuordnung der beauftragten Ausstattungen zu Ihrem Fahrzeug.

Datenübermittlung an Werkstätten

Sollten Sie ein Serviceprodukt in Anspruch nehmen, übermitteln wir Ihre Daten, insbesondere Ihren Vor- und Nachname, die Vertrags- und Fahrzeugdaten (Vertragsart, Vertragslaufzeit, Fahrzeugidentifikationsnummer) an unsere autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner, die diese für die Ausführung Ihrer Serviceaufträge benötigen.

Datenübermittlung im Rahmen von Servicebausteinen

Sollte in Ihrem Servicevertrag ein oder mehrere Vertragsoptionen, z.B. „Reifenbaustein“, oder Ersatzfahrzeugbereitstellung“, enthalten sein, werden wir die zur Durchführung der entsprechenden Servicebausteine notwendigen Kundendaten (z.B. Anschrift, Adresse, Telefonnummer), Fahrzeugdaten (FIN; Reifengröße für „Reifenbaustein“) und Vertragsdaten (Laufzeit Ihres Vertrages, betreuende Werkstatt wie im Servicevertragsantrag angegeben) an den Vertragspartner für die jeweilige Vertragsoption übermitteln.

Werden meine Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt, es sei denn wir sind hierzu aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen verpflichtet.

Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange wir diese zu Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten benötigen. Besteht kein berechtigtes Interesse mehr, werden wir die Daten löschen oder, sofern dies nicht möglich ist, sperren. Ihre Vertragsdaten löschen wir in der Regel spätestens nach sieben Jahren nach Ende der Vertragsbeziehung.

Welche Rechte habe ich gegenüber der DTAT?

Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Es ist uns ein besonderes Anliegen, Sie mit diesen Rechten vertraut zu machen:

- **Auskunftsrecht:** Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten, insbesondere zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt und wie lange die Daten gespeichert werden (Artikel 15 DSGVO).
- **Recht zur Berichtigung unrichtiger Daten:** Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unrichtig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- **Recht auf Löschung:** Sie haben das Recht, von uns die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Diese Voraussetzungen sehen vor, dass Sie die Löschung Ihrer Daten verlangen können, wenn wir z. B. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr brauchen, wir die Daten unrechtmäßig verarbeiten sollten, oder Sie berechtigterweise widersprochen haben sollten oder Ihrer Einwilligung widerrufen haben oder wenn eine gesetzliche Pflicht zur Löschung besteht (Artikel 17 DSGVO).
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen. Dieses Recht besteht insbesondere dann für die Dauer der Prüfung, wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden Daten bestritten haben, sowie im Fall, dass Sie bei einem bestehenden Recht auf Löschung anstelle der Löschung eine eingeschränkte Verarbeitung wünschen. Ferner erfolgt eine Einschränkung der Verarbeitung für den Fall, dass die Daten für die von uns verfolgten Zwecke nicht länger erforderlich sind, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen sowie wenn die erfolgreiche Ausübung eines Widerspruchs zwischen uns und Ihnen umstritten ist (Artikel 18 DSGVO).
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, von uns in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format zu erhalten (Artikel 20 DSGVO), soweit diese nicht bereits gelöscht wurden.

Falls Sie eines Ihrer Rechte geltend machen oder nähere Informationen hierüber erhalten möchten, senden Sie bitte eine E-Mail an datenschutz-trucks-austria@daimlertruck.com oder wenden Sie sich schriftlich an Daimler Truck Austria GmbH, Mercedes-Benz Platz 1, 5301 Eugendorf.

Kann ich eine bereits erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung widerrufen?

Eine erteilte Einwilligung für die Verarbeitung personenbezogener Daten können Sie jederzeit kostenfrei und mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Dies gilt auch für Einwilligungserklärungen, die vor Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018 erteilt worden sind.

Der Widerruf einer Einwilligungserklärung kann per E-Mail an datenschutz-trucks-austria@daimlertruck.com oder schriftlich an Daimler Truck Austria GmbH, Mercedes-Benz Platz 1, 5301 Eugendorf, Österreich gesendet werden.

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Ihr Widerruf kann zur Folge haben, dass wir ohne die Verarbeitung dieser Daten unsere Leistungen ganz oder teilweise nicht mehr erbringen können und daher den bestehenden Vertrag beenden müssen.

Kann ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten widersprechen?

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen (Artikel 21 DSGVO). Wir werden die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

Wollen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen, senden Sie uns eine E-Mail an

datenschutz-trucks-austria@daimlertruck.com oder wenden Sie sich schriftlich an Daimler Truck Austria GmbH, Mercedes-Benz Platz 1, 5301 Eugendorf.

Im Falle eines Widerspruchs ist es jedoch möglich, dass wir unsere mit Ihnen vereinbarten Leistungen nicht mehr oder nicht in dem vereinbarten Umfang erbringen können.

Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie der Ansicht sind, dass wir durch die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstoßen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, z.B. bei der für Ihren Wohnort, Ihren Arbeitsplatz oder für den Ort des Datenschutzverstoßes zuständigen Datenschutzbehörde.

10. Beendigung des Vertrages

- (1) Nach Ablauf der festgelegten Vertragsdauer wird gemäß Punkt 4.3. bei den Produkten Complete und CompleteRegional für das aus dem Vertrag ausgeschiedene Fahrzeug eine Kilometerausgleichsrechnung durchgeführt.
- (2) Abrechnung bei vorzeitigem Beendigung des Vertrages bei den Produkten Complete und CompleteRegional Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Fahrzeuges führt DTAT für dieses Fahrzeug eine Kilometerausgleichsrechnung gemäß Punkt 4.3 durch. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens wird DTAT die Summe der von DTAT bezahlten Rechnungsbeträge für die am Fahrzeug ausgeführten Arbeiten feststellen. Übersteigt diese Summe der Rechnungsbeträge die bis dahin an DTAT entrichtete Vergütung, so erfolgt keine Kilometer Ausgleichsrechnung. Der Kunde muss schriftlich und unverzüglich Grund, Datum und Kilometerstand des vorzeitigen Ausscheidens an DTAT melden.
- (3) Stilllegung des Fahrzeugs Eine vorübergehende Stilllegung bis zu sechs Monaten hat keinen Einfluss auf den Vertrag. Bei einer Stilllegung über drei Monate hinaus muss DTAT informiert werden und es müssen die von DTAT vorgesehenen erforderlichen Konservierungsmaßnahmen von einem autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner auf Rechnung des Kunden durchgeführt werden. Wird die Konservierung unsachgemäß oder überhaupt nicht durchgeführt oder überschreitet die Stilllegung sechs Monate, so bewirkt dies nach Feststellung durch DTAT das Ende des Vertrages.

11. Sonstiges

- (1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind schriftlich niederzulegen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Vertrages ermöglicht.
- (2) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen DTAT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Kunde kann gegen die Ansprüche von DTAT nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Der Kunde wird diesen Vertrag Dritten nicht bekannt geben.
- (4) Es gilt die jeweils unter <https://www.mercedes-benz-trucks.at/AGB> veröffentlichten Fassung der AGB.
- (5) Es gilt ausschließlich das Recht der Republik Österreich, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.
- (6) Erfüllungsort ist Salzburg. Für alle wie immer gearteten Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes der Stadt Salzburg vereinbart. Ist der Kunde Verbraucher und hat dieser zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich, vereinbaren die Vertragsparteien die Zuständigkeit jenes österreichischen Gerichtes, das für diesen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist. Diese Gerichtsstandsvereinbarung gilt für den Fall, dass es sich bei einem Kunden um eine Personengesellschaft handelt, vollinhaltlich auch für alle bestehenden und künftigen persönlich haftenden Gesellschafter

Besondere Geschäftsbedingungen „Mercedes-Benz Trucks Uptime“

Präambel

Diese Bedingungen gelten zur ausschließlichen Verwendung gegenüber gewerblichen Kunden, die bei Abschluss des Mercedes-Benz Trucks Uptime Management-Vertrages (nachfolgend Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag) in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer), sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens. Der Kunde schließt mit der Daimler Truck AG, vertreten durch die Daimler Truck Austria GmbH (nachfolgend „DTAT“) einen Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag ab, welcher ein Dienstleistungsangebot für Nutzfahrzeuge beinhaltet. Der Umfang des Dienstleistungsangebotes ist in den nachfolgenden Bedingungen beschrieben. Die Parteien vereinbaren im Übrigen subsidiär zu den nachfolgenden Bedingungen die sinngemäße Anwendung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Mercedes-Benz Trucks Service Contracts bzw. der BGB.

Mercedes-Benz Trucks Uptime erfordert zwingend die Mitwirkung des Kunden, Einzelheiten sind Abschnitt 4 zu entnehmen.

1. Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages

(1) Die nachfolgenden Bedingungen sind Bestandteil des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages über das Erbringen der hier beschriebenen Dienstleistungen. Der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag zwischen DTAT und dem Kunden kommt ausschließlich unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen zustande.

Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen bleiben vorbehalten, sofern sie zum Vorteil des Kunden wirken oder unter Berücksichtigung der Interessen von DTAT für den Kunden zumutbar sind. Daimler Truck Austria behält sich insbesondere vor, jederzeit Mercedes-Benz Trucks Uptime funktional zu erweitern und neue Funktionen zu ergänzen sowie diese Bedingungen entsprechend zu ändern bzw. ergänzen.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen werden dem Kunden in Schriftform (einschließlich E-Mail und Fax) mindestens zwei Monate vor dem Tag des Wirksamwerdens der Änderung bzw. Ergänzung (gerechnet ab dem Tag des Zugangs der Mitteilung bei dem Kunden) mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde innerhalb dieser Frist von zwei Monaten ab Empfang der Mitteilung nicht widerspricht. Daimler Truck Austria wird den Kunden in der Mitteilung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.

(2) Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nicht, auch wenn auf deren Geltung verwiesen wird und Daimler Trucks Austria diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichungen vom Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag oder seinen Anlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung durch DTAT.

(3) Zur Nutzung der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistung ist eine entsprechende Fahrzeugausstattung nötig. Für die Nutzung von Telematik-Dienstleistungen geeignete Fahrzeugausstattungen bietet Daimler Truck Austria auch unabhängig von einer Vereinbarung über die Erbringung der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistungen zur Bestellung mit dem Fahrzeug als Serien- oder Sonderausstattung (je nach Fahrzeugtyp) oder zum nachträglichen Einbau an.

(4) Daimler Truck Austria verpflichtet sich, während der Vertragsdauer an dem im Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag genannten Fahrzeug die in Abschnitt 3 beschriebenen Leistungen gegen Bezahlung der vereinbarten Vergütung durchzuführen.

(5) Der Kunde ist an seinen Antrag auf Abschluss des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages höchstens bis 6 Wochen gebunden. Der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag ist abgeschlossen, wenn DTAT den Antrag schriftlich angenommen hat. Daimler Truck Austria ist jedoch verpflichtet, den Kunden unverzüglich zu informieren, wenn der Antrag nicht angenommen wird.

2. Vertragsdauer und Geltungsbereich

(1) Der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag tritt an dem im Antrag genannten Termin in Kraft und gilt bis zu dem festgelegten Endzeitpunkt, jedoch längstens bis zu der maximal möglichen Gesamtlaufzeit gemäß Antrag. Nach Vertragsende hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf die Nutzung der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Leistungen.

Der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienst steht dem Kunden möglicherweise ganz oder bezüglich einzelner Leistungen über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus zur Verfügung. Das kann u.a. dazu führen, dass der Kunde auch nach Vertragsende zur Fallabwicklung vom betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Truck Service-Partner kontaktiert wird. Dem Kunden erwächst daraus kein Anspruch auf Fortführung der Leistungen. Die Leistungserbringung kann von Daimler Truck Austria nach Ende der Vertragslaufzeit jederzeit und ohne Ankündigung oder Benachrichtigung eingestellt werden.

(2) Falls der Kunde ein Folgefahrzeug erwirbt und Daimler Truck Austria den Liefertermin für dieses Folgefahrzeug nicht einhalten kann, ist eine Verlängerung bis zu 3 Monaten möglich. Voraussetzung für eine solche Verlängerung ist eine einvernehmliche schriftliche Vereinbarung zwischen Daimler Truck Austria und dem Kunden, und eine durch den Kunden zu zahlende Gebühr bei Beibehaltung der ursprünglichen Rate, die entsprechend der Verlängerung bzgl. Laufzeit pro rata temporis berechnet wird.

(3) Die vollständige Leistungserbringung kann in folgenden Ländern sichergestellt werden: Belgien, Brasilien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Italien, Luxembour, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Spanien, Schweiz, Südafrika, Tschechien und UK.

Befindet sich das Fahrzeug außerhalb dieser Länder, kann aufgrund fehlender Voraussetzung für die Dienstleitung keine oder keine vollständige Leistung erbracht werden. Es besteht somit kein Anspruch auf die Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistung.

3. Leistungserbringung

3.1 Leistungsinhalte

3.1.1 Leistungsumfang des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstes

Daimler Truck Austria verbessert durch den Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienst die Verfügbarkeit der Fahrzeuge (Zugmaschine sowie Anhänger bzw. Auflieger) durch eine Reduktion von Werkstatttagen, indem Werkstattaufenthalte gebündelt, kürzer oder vermieden werden sowie durch die Zurverfügungstellung von bestimmten Informationen über den Fahrzeugzustand. Dabei stellt DTAT dem Kunden folgende Informationen über die angebotenen Dienstleister oder das Kundenportal zur Verfügung:

- Proaktive Warnung bei einem technisch erkannten Liegenbleiber-Risiko durch das Daimler Truck Customer Center
- Proaktives Angebot des betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartners über anstehende Reparaturen und Wartungen zwecks Bündelung oder Vermeidung von ungeplanten Werkstattaufenthalten
- Proaktive Information bei empfohlenen Maßnahmen, die durch den Kunden ohne Werkstattbesuch durchführbar sind im Kundenportal
- Transparenz über Mercedes-Benz Trucks Uptime Informationen im Kundenportal
- Information im Falle von bestimmten, technisch erkannten, potenziellen Unfallereignissen sowie im Falle einer Auslösung der Alarmanlage

Der Kunde entscheidet und verantwortet, ob das Fahrzeug aufgrund einer Mercedes-Benz Trucks Uptime-Empfehlung repariert bzw. gewartet wird. Der Kunde erhält ein Angebot zur Reparatur bzw. Wartung, er akzeptiert dieses oder lehnt dieses im direkten Kontakt zum jeweiligen Mercedes-Benz Truck Servicepartner ab und trägt die entsprechenden Konsequenzen. Besteht ein Servicevertrag zu diesem Fahrzeug, können Reparaturen und Wartungen durch diesen gedeckt sein. Der Mercedes-Benz Trucks Servicepartner wird dies entsprechend ausweisen.

Der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienst stellt dem Kunden auch Informationen über Anhänger und Auflieger zur Verfügung, die über eine Schnittstelle zum Fahrzeug mit der Telematikereinheit verbunden sind. Für Anhänger bzw. Auflieger ist der Funktionsumfang von Mercedes-Benz Trucks Uptime aber eingeschränkt.

Die folgenden Funktionen stehen für Anhänger bzw. Auflieger in der Regel nicht zur Verfügung:

- Proaktives Angebot des betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartners über anstehende Reparaturen und Wartungen zwecks Bündelung oder Vermeidung von ungeplanten Werkstattaufenthalten
- Proaktive Warnung bei einem technisch erkannten Liegenbleiber-Risiko durch das Daimler Truck Customer Center
- Information im Falle von bestimmten, technisch erkannten, potenziellen Unfallereignissen sowie im Falle einer Auslösung der Alarmanlage

Die Erbringung und der Gebrauch der Dienste können mit Rücksicht auf den aktuellen Stand der Technik Einschränkungen und Ungenauigkeiten unterliegen, die außerhalb des Einfluss- und Verantwortungsbereichs von DTAT liegen und für die weder DTAT noch FleetBoard als Unterauftragnehmer haften. Dies betrifft insbesondere die Verfügbarkeit der von Mobilfunkanbietern erbrachten Mobilfunk-Datenverbindung, des Mobilfunknetzes, der Positionsbestimmung durch ein globales Navigationssatellitensystem und des Internetzugangs. So sind die Dienste räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich der vom jeweiligen Mobilfunkanbieter betriebenen Funkstationen beschränkt. Die Nichtverfügbarkeit des Mobilfunknetzes kann im Einzelfall dazu führen, dass einzelne Dienste nicht zur Verfügung stehen, da der notwendige Datentransfer nicht stattfinden kann. Auch können die Dienste durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten oder durch Hindernisse (z. B. Brücken, Tunnel, Gebäude) beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt für die Positionsbestimmung basierend auf dem globalen Navigationssatellitensystem. Auch die Nutzung des Internets kann durch zusätzliche Beeinträchtigungen (z. B. Netzüberlastung) eingeschränkt sein. Zudem können sich kurzfristige Kapazitätsengpässe aus Belastungsspitzen der Dienste, der Mobilfunk- und Festnetze sowie des Internets ergeben.

DTAT erbringt keine Signalübertragungsleistung zwischen dem Fahrzeug und dem IT-Server. Die den Diensten zugrundeliegende Mobilfunkverbindung zwischen dem Fahrzeug und dem IT Server wird derzeit durch einen externen deutschen Telekommunikationsbetreiber und dessen Roaming-Partner im Ausland erbracht. Störungen der Übertragungsqualität durch atmosphärische oder sonstige Bedingungen können nicht ausgeschlossen werden.

Bei der Datennutzung über Mobilfunkdienste teilen sich die eingeloggten Nutzer die verfügbare Bandbreite (sogenanntes Shared Medium) in den Mobilfunkzellen. Die während der Datennutzung tatsächlich erreichbare Übertragungsrate hängt auch von der vor Ort verfügbaren jeweiligen Technologie (GPRS / EDGE / UMTS / HSDPA / LTE1), der Übertragungsrate des für die Erbringung des entsprechenden Dienstes gewählten Servers, der Belegung/Kapazitätsauslastung des Mobilfunknetzes durch die Anzahl der Nutzer in der jeweiligen Mobilfunkzelle, dem Abstand zur Antenne sowie der Bewegung des Nutzers ab.

Störungen können sich weiter aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen ergeben sowie auf Grund technischer und sonstiger Maßnahmen (z. B. Reparatur, Wartung, Software-Updates, Erweiterungen), die an den Anlagen von DTAT oder von vor- und nachgeschalteten Dienstleistern, Content Providern und Netzbetreibern, die für eine ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Dienste erforderlich sind, entstehen.

3.1.2 Schnittstelle Drittanbieter

Über den Leistungsumfang des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstes hinaus ermöglicht DTAT dem Kunden, sofern dies von DTAT im Einzelfall vorgesehen ist, Daten durch DTAT an vom Kunden ausgewählte Drittanbieter weiterzugeben.

Der Kunde kann, sofern dies von DTAT im Einzelfall vorgesehen ist, dem Drittanbieter auch eine Änderung von Daten bei DTAT ermöglichen bzw. dem Drittanbieter ermöglichen, Steuerbefehle an DTAT zu versenden, die ins Fahrzeug übertragen werden.

Abhängig von dem ausgewählten Drittanbieter setzt DTAT zur Erfüllung der Leistung die Daimler Truck AG, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen oder eine Tochtergesellschaft der Daimler Truck AG ein.

3.2 Ausgeschlossene Leistungen

Der Funktionsumfang Mercedes-Benz Trucks Uptime umfasst keine Aufbauten.

Die Funktionsfähigkeit von Mercedes-Benz Trucks Uptime ist nicht vorhanden bzw. kann beeinträchtigt sein,

- wenn kein betreuender autorisierter Mercedes-Benz Trucks Servicepartner im System hinterlegt ist (Früherkennung/Betreuung bei sich ankündigendem Reparaturbedarf) bzw. die Kontaktdaten von Kundenansprechpartner nicht hinterlegt bzw. nicht aktuell sind;
- wenn die Telematikeinheit nicht aktiviert ist bzw. defekt ist (ist die LED „FB“ dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor). Bei Fahrzeugen mit Batterietrennschalter wird die ordnungsgemäße Betätigung des Batterietrennschalters vorausgesetzt;
- wenn die Verbindung der Telematikeinheit zum Anhänger bzw. Auflieger nicht besteht oder unterbrochen wird;
- wenn das Mobilfunknetz nicht verfügbar ist, da Empfangs- und Sendebereich vom jeweiligen Mobilfunknetzbetreiber (teilw. Roaming Partner) auf betriebenen Funkstationen beschränkt sind. Es kann auch durch atmosphärische Bedingungen und topographische Gegebenheiten oder durch Hindernisse (Brücken, Tunnel, Gebäude usw.) zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen;
- bei Schäden, die sehr kurzfristig zu einem Ausfall führen (z. B. Defekte am Kühler oder den Leitungen verursachen einen schlagartigen Wasserverlust im Kühlsystem und eine Restbetriebszeit < 5 Minuten, eingefahrene Fremdkörper im Reifen, Rangierschäden wie Kontakt mit Gegenständen, Steinen oder Fahrbahnbegrenzungen);
- bei Schäden an mechanischen Bauteilen wie Federung, Rahmen und Achsen;
- wenn die erforderlichen Wartungen und Reparaturen nicht nach Herstellervorgaben ausgeführt werden;
- wenn Fahrzeugumbauten nicht nach Herstellervorgaben durchgeführt und dokumentiert wurden;
- wenn keine „Mercedes-Benz Trucks Originalteile“ bzw. keine Originalteile des jeweiligen Komponenten-Herstellers des Anhängers bzw. Aufliegers (vgl. Ziffer 3.3 (2.5)) verwendet wurden;
- wenn durch äußere Umstände, wie z.B. unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges, mutwillige Beschädigungen durch den Kunden oder Dritte, Kriegsverhältnisse, Naturkatastrophen, usw. Einflüsse wirken;
- bei Unfällen, die zu einer Einschränkung oder zum Ausfall der Signalerfassung und/oder der Datenübertragung durch das Fahrzeug führen.

DTAT verantwortet keine Reparatur- und Wartungsarbeiten, die durch Mercedes-Benz Trucks Uptime empfohlen wurden, wenn

- diese durch Aufbauten oder Zubehör (z.B. Kühlaggregat, Kühlschränke, Ladebordwand, Hydraulik-pumpen) verursacht wurden, welche nicht im Werkslieferungsumfang enthalten sind und die nicht über eine Schnittstelle zum Fahrzeug mit der Telematikeinheit verbunden sind;
- diese aufgrund der Verwendung von anderen, als „Mercedes-Benz Trucks Originalteile bzw. anderen als Originalteilen des jeweiligen Komponenten - Herstellers des Anhängers bzw. Aufliegers (vgl. Ziffer 3.5 (2.5)), verursacht wurden;
- diese durch äußere Umstände, wie z.B. unsachgemäßem Gebrauch des Fahrzeuges, mutwillige Beschädigungen durch den Kunden oder Dritte, Kriegsverhältnisse, Naturkatastrophen, usw. erforderlich werden;
- diese durch mangelhafte Wartungen durch den Kunden verursacht wurden;
- diese nicht durch eine Fachwerkstatt durchgeführt werden;
- diese durch Fahrzeugumbauten verursacht wurden, die nicht dokumentiert sind.

Eine Vermittlung an Mercedes-Benz Trucks Servicepartner zur Vermeidung eines Liegenbleiber-Risikos erfolgt nur, wenn für den Kunden eine konkrete Zahlungsübernahmeerklärung vorliegt.

3.3 Voraussetzungen der Leistungsanspruchnahme

(1) Prozessuale Voraussetzungen der Leistungsanspruchnahme:

Um die Leistungen des Mercedes-Benz Trucks Uptime Vertrages gewährleisten zu können, muss der Kunde zwingend folgende Daten im Kundenportal hinterlegen:

- Kontaktdaten (Telefonnummer / Email-Adresse) des Kundenansprechpartners für die Meldung der Mercedes-Benz Trucks Uptime Informationen (Telefonische Kontaktaufnahme durch Daimler Truck Customer Center in dringenden Reparaturfällen bzw. Meldungen per Email, falls irgendwelche Handlungsbedarfe seitens Kunden erkannt).
- Zuordnung des betreuenden autorisierten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner, welcher ihn bei der Wartungs- & Reparaturmanagement unterstützt.

Ohne die Hinterlegung und regelmäßige Aktualisierung dieser Daten bzw. Informationen kann die Mercedes-Benz Trucks Uptime-Serviceleistung nicht erbracht werden.

Ausschließlich zum administrativen Support (Hilfestellung für den Kunden) berechtigt der Kunde die Daimler Truck Austria GmbH zum Zugriff auf den Account/die Accounts des Kunden im Kundenportal und deren eingebundene Systeme. Diese Zugriffsrechte können vom Kunden auf Wunsch jederzeit im Mercedes-Benz Trucks Uptime Kundenportal entzogen werden.

(2) Technische Voraussetzungen der Leistungsanspruchnahme:

(2.1) Der Dienst Mercedes-Benz Trucks Uptime ist aufgrund technischer Abhängigkeiten derzeit in den Nutzfahrzeug-Baureihen „Actros“, „Antos“, „Arocs“, „Atego“, „eActros“, „eConic“ und „eEconic“ möglich.

(2.2) Zur Nutzung der Leistungen von Mercedes-Benz Trucks Uptime ist eine entsprechende Fahrzeugausstattung - integriertes Kommunikations- und Analysemodul (nachfolgend Telematikeinheit) - notwendig. Geeignete Fahrzeugausstattungen bietet DTAT unabhängig von einer Vereinbarung über die Erbringung der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistungen zur Bestellung mit dem Fahrzeug als Sonderausstattung oder zum nachträglichen Einbau in bestimmte Fahrzeuge an.

(2.3) Um die Dienste für ein Fahrzeug nutzen zu können, muss die Telematikeinheit aktiviert sein. Erst mit der Aktivierung der Telematikeinheit kann der Dienst im Fahrzeug genutzt werden. Die Aktivierung der Telematikeinheit erfolgt i.d.R. automatisch mit Vertragsstart. Sollte die Telematikeinheit nicht aktivierbar sein (z.B. aufgrund fehlender Mobilfunk- Datenverbindung), kann die Leistung nicht erbracht werden. Der Kunde wird hierüber umgehend informiert.

(2.4) Der Dienst Mercedes-Benz Trucks Uptime setzt eine funktionsfähige Telematikeinheit im Fahrzeug voraus. Fällt die Telematikeinheit aus (erkennbar an LED „FB“ im Fahrzeug, diese muss dauerhaft grün sein; ist sie nicht dauerhaft grün, sondern dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor), kann die komplette Dienstleistung nicht erbracht werden.

Besteht keine Verbindung der Telematikeinheit zum Anhänger bzw. Auflieger oder wird die Verbindung unterbrochen, kann die Dienstleistung nicht oder nicht in vollem Umfang erbracht werden.

Mercedes-Benz Trucks Uptime setzt eine funktionsfähige Stromversorgung im Fahrzeug durch die Fahrzeugbatterie voraus. Bei Fahrzeugen mit Batterietrennschalter wird die ordnungsgemäße Betätigung des Batterietrennschalters vorausgesetzt. Eine exzessive Nutzung elektronischer Geräte im Fahrzeug ohne zwischenzeitliche Ladung der Batterie des Fahrzeugs durch laufenden Motor kann zu einer Entleerung der Batterie führen. Zudem kann eine längere Standzeit des Fahrzeugs dazu führen, dass sich die Telematikeinheit im Fahrzeug abschaltet und dadurch die Mobilfunk-Datenverbindung zum Fahrzeug unterbrochen ist, bis das Fahrzeug das nächste Mal manuell in Betrieb genommen wird.

(2.5) Die maximale Wirksamkeit von Mercedes-Benz Trucks Uptime wird unter der Verwendung von Mercedes-Benz Trucks Originalteilen im Bereich Antriebsstrang, Elektrik, Elektronik & Verschleiß erreicht. Bei Fremdteilen, die nicht nach den Mercedes-Benz Trucks Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, kann seitens DTAT keine zuverlässige Lebensdauer- / Ausfalldiagnose sichergestellt werden und damit keine wirksame Vorbeugung der Liegenbleiber & frühzeitige Erkennung weiterer Reparaturbedarfe im Rahmen der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Prozesse realisiert werden. In Folge dessen ist DTAT nicht für solche Fehlfunktionen von Mercedes-Benz Trucks Uptime verantwortlich, die ursächlich auf eine Verwendung von Ersatzteilen, die nicht nach Mercedes-Benz Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, zurückzuführen sind. Ziffer (2.5) gilt entsprechend, wenn bei Verwendung eines Anhängers oder Aufliegers der Anhänger bzw. Auflieger nicht den Vorgaben des jeweiligen Komponenten-Herstellers entspricht.

(2.6) Wir weisen darauf hin, dass das Auffinden eines jeden Fehlers durch den Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienst nicht vollumfänglich sichergestellt werden kann. Störungen, Funktionseinschränkungen und Ungenauigkeiten können bei Benutzung eines Anhängers oder Aufliegers bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Anhänger bzw. Auflieger an die Telematikeinheit gesendeten Daten auftreten.

(2.7) Mit Wirksamwerden des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages erfolgen mittels Mobilfunk-Datenverbindung ein Download und eine automatische Installation von Softwareaktualisierungen für Kundenportal und Telematikeinheit, ohne dass ein Werkstattaufenthalt erforderlich ist („Softwareaktualisierung“). Die Softwareaktualisierung kann vom Fahrzeug oder den IT Servern ausgelöst werden und Funktionen des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstes verbessern, erweitern sowie neue Funktionen des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstes bereitstellen oder ermöglichen, oder Funktionen des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstes verändern oder entfernen. Die Softwareaktualisierung kann durch den Kunden nicht deaktiviert werden. Abhängig von Art und Umfang erfolgt sie automatisch ohne weitere Zustimmung des Kunden oder der Kunde erhält die Möglichkeit, einzelne Softwareaktualisierungen zu bestätigen bzw. abzulehnen; Veränderungen oder Entfernungen kann der Kunde stets ablehnen, sofern sie nicht zum Vorteil des Kunden wirken oder unter Berücksichtigung der Interessen von DTAT für den Kunden zumutbar sind. Der Zeitraum zwischen einzelnen Softwareaktualisierungen ist variabel. Über allfällige gesetzliche Ansprüche hinaus besteht kein Anspruch auf Softwareaktualisierungen. Die Softwareaktualisierung unterliegt der Verfügbarkeit bzw. Einschränkungen des Mobilfunknetzes sowie der Ausstattung des Fahrzeugs. Das bedeutet, dass die Download- und Installationsdauer je nach Fahrzeug unterschiedlich sein und von wenigen Minuten bis zu mehreren Stunden dauern kann. Der Status wird auf IT Servern gespeichert.

Die Softwareaktualisierungen sind unter Umständen für die störungsfreie Erbringung und den störungsfreien Betrieb der Dienste notwendig. Der Kunde hat keinen Anspruch, die Softwareaktualisierungen über andere Wege (z. B. über den teilnehmenden Mercedes-Benz Trucks Servicepartner) zu erwerben. Im Rahmen von Serviceaufenthalten bei Mercedes-Benz Trucks Servicepartnern, die mit der Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen betreut sind, können alternativ oder ergänzend zu den Softwareaktualisierungen weitere Maßnahmen durchgeführt werden. Während des Downloads und der Installation von Softwareaktualisierungen kann der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienst für einen begrenzten Zeitraum funktional eingeschränkt sein. Im unwahrscheinlichen Fall eines fatalen technischen Fehlers während der Installation einer Softwareaktualisierung kann die funktionale Einschränkung andauern und eine Reparatur in der Werkstatt notwendig werden.

(2.8) Um den Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienst im Kundenportal nutzen zu können, benötigt der Kunde ein internetfähiges Endgerät, welches auf dem Stand der Technik ist.

3.4 Gleichzeitiges Bestehen des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages mit weiteren Verträgen des Daimler Truck Konzerns

(1) Gleichzeitiges Bestehen mit einem Mercedes-Benz Trucks Service Contract für Nutzfahrzeuge

Sofern über das Fahrzeug ein weiterer Mercedes-Benz Trucks Service Contract besteht, haben die beiden Verträge dieselbe Laufzeit und damit auch dieselben Kündigungsfristen. Die in Abschnitt 7 Ziffer (1) und (3) genannten Kündigungsfristen gelten in diesem Fall nicht.

(2) Gleichzeitiges Bestehen mit einem FleetBoard Rahmenvertrag

Im Falle eines bestehenden Rahmenvertrages mit FleetBoard, erfolgt eine Anzeige der Mercedes-Benz Trucks Uptime Daten sowohl im FleetBoard Portal (im Tab "Service") als auch im Mercedes-Benz Trucks Kundenportal.

3.5 Verfügbarkeit der Telematik-Dienste

Die Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistungen stehen dem Kunden in den Betriebszeiten zur Verfügung. Die Betriebszeiten sind an 24 Stunden eines Tages an 7 Tagen in der Woche mit Ausnahme von IT Server Wartungszeitfenstern. In IT Server Wartungszeitfenstern kann der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstbetrieb eingeschränkt oder nicht verfügbar sein. IT Server Wartungszeitfenster sind in jeder Kalenderwoche

- Donnerstag 01:00 Uhr bis Donnerstag 05:00 Uhr und
- Samstag 18:00 Uhr bis Sonntag 08:00 Uhr.

Alle Zeitangaben beziehen sich auf die Mitteleuropäische Zeit beziehungsweise Mitteleuropäische Sommerzeit. DTAT kann diese IT Server Wartungszeitfenster aufgrund betrieblicher Bedingungen oder in sonstigen Ausnahmefällen verschieben. Dies wird dem Kunden möglichst frühzeitig bekannt gegeben. Für außerordentliche IT Server Wartungszeitfenster können zusätzlich die Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage sowie Silvester/Neujahr genutzt werden. Dies wird dem Kunden ebenfalls möglichst frühzeitig bekannt gegeben.

Wenn und soweit der Kunde Mercedes-Benz Trucks Uptime innerhalb der IT Server Wartungszeitfenster nutzen kann, so besteht hierauf kein Rechtsanspruch. Kommt es bei einer Nutzung von Mercedes-Benz Trucks Uptime innerhalb der IT Server Wartungszeitfenster zu einer Leistungsreduzierung oder -einstellung, so besteht für den Kunden insbesondere kein Anspruch auf Gewährleistung oder Schadensersatz. DTAT gewährleistet eine Erreichbarkeit des Server Zentrums von 98 % im Jahresmittel. Hiervon ausgenommen sind Zeiten, in denen der Server auf Grund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich von DTAT liegen, über das Internet nicht erreichbar ist (siehe hierzu Ziffern 3.1 und 3.2). Ansprüche des Kunden gemäß § 7 VGG werden hiermit ausgeschlossen.

4. Verpflichtung des Kunden / Mitwirkungshandlungen des Kunden / Allgemeine Kundenpflichten

(1) Der Kunde ist zur Mitwirkung folgender Punkten verpflichtet:

- direkt nach Zusendung der Login-Daten für das Kundenportal bzw. nach Aktivierung des Fahrzeugs einen Ansprechpartner samt Telefonnummer und Email Adresse und den betreuenden autorisierte Mercedes-Benz Trucks Servicepartner im Kundenportal zu hinterlegen und diese Daten aktuell zu halten,
- bei der Aktivierung der Telematikeinheit zu unterstützen (z.B. durch Anschalten der Zündung, durch Bewegung des Fahrzeugs in den Mobilfunk Sende- und Empfangsbereich).

(2) Der Kunde ist verpflichtet,

- das Abhandenkommen oder die Rückgabe des Fahrzeugs,
- das Abhandenkommen oder die Rückgabe der SIM-Karte,
- sowie Mängel an der Telematikeinheit (ist die LED „FB“ nicht grün, sondern dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor), Diensten oder ggf. Mängel an der SIM-Karte, unverzüglich schriftlich an den Mercedes-Benz Trucks Uptime Support zu melden. Die Mercedes-Benz Trucks Uptime-Hardware verfügt über eine integrierte SIM-Karte. Die SIM-Karte darf nur für Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistungen genutzt werden.

(3) DTAT hat das Recht, die Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistungen vorübergehend einzustellen bzw. die SIM-Karte zu sperren und zu tauschen,

- wenn die Telematikeinheit oder die IT Server technische Fehler aufweisen und Modifikationen oder Wartungsarbeiten erforderlich sind,
- bei einem Verstoß des Kunden gegen vertragliche oder gesetzliche Bestimmungen.

Sofern der Kunde die vorstehenden Umstände zu vertreten hat, bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstepreise bestehen.

(4) Für den Fall, dass der Kunde eine vertragswidrige Nutzung der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienstleistungen oder ein unzulässiges Einwirken auf das dem Kunden zugänglichen Netzes, bspw. durch Fremdausschaltungen Dritter, feststellen sollte, ist der Kunde verpflichtet, DTAT hierüber unverzüglich zu informieren.

(5) Die maximale Wirksamkeit von Mercedes-Benz Trucks Uptime nach Abschnitt 3 wird unter der Verwendung von Mercedes-Benz Trucks Originalteilen im Bereich Antriebsstrang, Elektrik, Elektronik & Verschleiß erreicht. Bei Fremdteilen, die nicht nach den Mercedes-Benz Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, kann seitens DTAT keine zuverlässige Lebensdauer- / Ausfalldiagnose sichergestellt werden und damit keine wirksame Vorbeugung der Liegenbleiber & frühzeitige Erkennung weiterer Reparaturbedarfe im Rahmen der Mercedes-Benz Trucks Uptime Prozesse realisiert werden. In Folge dessen ist DTAT nicht für solche Fehlfunktionen von Mercedes-Benz Trucks Uptime verantwortlich, die ursächlich auf eine Verwendung von Ersatzteilen, die nicht nach Mercedes-Benz Trucks Spezifizierungen und Produktionsstandards gefertigt wurden, zurückzuführen sind.

Ziffer (5) gilt entsprechend, wenn bei Verwendung eines Anhängers oder Aufliegers der Anhänger bzw. Auflieger nicht den Vorgaben des jeweiligen Komponenten-Herstellers entspricht.

(6) Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Nutzung von Mercedes-Benz Trucks Uptime erforderlichen Zugangsdaten und Passwörter sorgfältig zu verwahren, Dritten gegenüber geheim zu halten und eine missbräuchliche Nutzung zu verhindern; für den Zugang zu dem Kundenportal darf der Kunde keine Kombination aus Flottenname und Passwort verwenden, die er bei anderen Online-Diensten verwendet. Der Kunde ist verpflichtet, die vorstehende Verpflichtung auch Benutzern („User“) aufzuerlegen.

Um anderen Personen Zugriff auf den Dienst zu ermöglichen, kann der Kunde im Kundenportal diese anderen Personen als Benutzer („User“) mit entsprechenden Rechten anlegen. Zur Nutzung von Mercedes-Benz Trucks Uptime als Mitnutzer müssen diese Personen ebenfalls über personalisierte Zugangsdaten und Passwörter verfügen.

(7) Der Kunde ist nur zur Nutzung von Mercedes-Benz Trucks Uptime berechtigt, sofern er alle rechtlichen Vorgaben einhält und keine Zwecke verfolgt, die gegen diese Bedingungen oder geltendes Recht verstoßen.

(8) Für den Fall, dass der Kunde eine gegen diese Bedingungen verstoßende Nutzung von Mercedes-Benz Trucks Uptime oder ein unzulässiges Einwirken auf das für Mercedes-Benz Trucks Uptime bereitgestellte Mobilfunknetz durch unberechtigte Dritte feststellen sollte, ist der Kunde verpflichtet, DTAT hierüber unverzüglich zu informieren.

(9) Die für die Nutzung von Mercedes-Benz Trucks Uptime bereitgestellten Softwareanwendungen dürfen weder verändert, bearbeitet, dekompiert (auch nicht im Wege des Reverse-Engineerings), gespeichert oder sonst vervielfältigt werden.

(10) Der Kunde ist für die etwaige Speicherung von Daten auf seinen kompatiblen Endgeräten selbst verantwortlich.

(11) Der Kunde haftet DTAT gegenüber für jeden Schaden, der durch Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus diesen Bedingungen entsteht, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

(12) Soweit DTAT im Zusammenhang mit einem Verstoß des Kunden gegen gesetzliche Vorschriften, Rechte Dritter oder die Nutzungsbedingungen von Dritten in Anspruch genommen wird, stellt der verantwortliche Kunde DTAT von sämtlichen Ansprüchen, Kosten, Schäden und Verlusten (einschließlich der Kosten angemessener Rechtsverfolgung) frei.

5. Vergütung / Zahlungsbedingungen / Verzug

(1) DTAT stellt dem Kunden die in Anspruch genommenen Dienstleistungen monatlich in Rechnung. Die Umsatzsteuer berechnet DTAT mit dem zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung jeweils gültigen Satz.

(2) Kostensteigerungen, insbesondere aufgrund von Änderungen von Tarifverträgen, Preiserhöhungen der Netz- oder Telekommunikationsbetreiber, erhöhten Steuern oder sonstiger DTAT entstehender Zusatzkosten, können zu Preiserhöhungen führen. DTAT ist daher berechtigt, die Preise entsprechend zu erhöhen, maximal bis zu den für Neuverträge geltenden Preisen. Änderungen der DTAT -Preise werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen wirksam, wenn DTAT den Kunden die neue Preisliste zugesandt hat.

Im Falle von Preiserhöhungen kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb 1 Monats, nachdem er die neue Preisliste bzw. die Information über deren Änderung und deren Inhalt erhalten hat, für den Zeitpunkt kündigen, zu dem die Preiserhöhung in Kraft treten soll. DTAT weist den Kunden bei Zusendung der neuen Preisliste bzw. der zuvor genannten Informationen ausdrücklich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens sowie auf das Kündigungsrecht hin. Wenn der Kunde den Vertrag fortsetzen will, braucht er nichts zu veranlassen. Der Vertrag besteht dann mit neuen Preisen fort.

(3) Sämtliche Rechnungen werden mit dem Zugang dieser Rechnungen beim Kunden zur Zahlung fällig.

6. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrechts / Einwendungsausschluss

(1) Gegen Ansprüche von DTAT kann der Kunde mit Gegenansprüchen außerhalb des Vertrages nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Kunden unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen des Kunden aus diesem Vertrag beruht.

(2) Einwendungen gegen die Höhe der Rechnungen der in Anspruch genommenen Dienstleistung hat der Kunde innerhalb 8 Wochen nach Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber DTAT anzuzeigen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Einwendung, gilt der Rechnungsbetrag als genehmigt. DTAT wird den Kunden auf den Rechnungen gesondert auf diese Folge hinweisen.

7. Kündigung / Außerordentliche Kündigung

(1) Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, wird der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, frühestens jedoch nach einer Laufzeit von 12 Monaten. Wenn Mercedes-Benz Trucks Uptime als Option in einem anderen Service-, Service Leasing- oder Langzeitmietvertrag erworben wurde, gilt die Laufzeit und die Kündigungsvereinbarung des jeweiligen Service-, Service Leasing- oder Langzeitmietvertrag. Hiervon abweichend kann seitens des Kunden im Fall des Abschnitts 7 Ziffer (3) mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Die Vertragspartner können den Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag – unbeschadet weiterer Rechte – ohne Einhaltung einer Frist schriftlich kündigen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung grob gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt. Einer Abmahnung bedarf es nicht, wenn die Verletzung von Vertragspflichten so schwerwiegend ist, dass dem anderen Vertragspartner eine Fortsetzung des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages nicht zuzumuten ist.

(3) Der Kunde kann diesen Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag bei

- endgültiger Stilllegung,
- dem Verkauf des Fahrzeugs,
- Totalschaden oder einem sonstigen Verlust des Fahrzeuges (insb. Diebstahl),

mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende unter Angabe des Grundes und Mitteilung des am Tag des Ausscheidens erreichten Kilometerstandes / Betriebsstundenstandes schriftlich kündigen. Mit Wirksamwerden der Kündigung entfallen für das jeweilige Fahrzeug sämtliche Verpflichtungen von DTAT aus dem Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag.

(4) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann DTAT den Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag kündigen, wenn der Kunde trotz einer Nachfristsetzung von 2 Wochen nicht bezahlt.

(5) DTAT kann außerdem ohne Einhaltung einer Frist kündigen,

- wenn der Kunde sein Unternehmen veräußert oder im Fall sonstiger Rechtsnachfolge der Rechtsnachfolger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, in die Rechte und Pflichten des vorliegenden Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages einzutreten,
- wenn der Kunde seinen Firmensitz ins Ausland verlagert.

(6) Die Kündigung muss stets schriftlich erfolgen und an die im Vertrag genannte Anschrift der anderen Partei gerichtet werden.

8. Haftung / Verjährung

(1) Eine Haftung wird nur für Leistungen in den Ländern übernommen, in denen nach Ziffer 2.3 die Leistung sichergestellt ist.

(2) Sollte die Telematikeinheit nicht aktiv sein oder fehlerhaft konfiguriert sein, ist dies im Kundenportal (z.B. das Fahrzeug ist nicht im Kundenportal verfügbar oder sendet keine oder fehlerhafte Daten) und an der Telematikeinheit (ist die LED „FB“ nicht grün, sondern dauerhaft rot, orange oder aus, liegt ein Fehler vor) ersichtlich. Dies muss umgehend dem Mercedes-Benz Trucks Uptime-Support mitgeteilt werden. Da die funktionsfähige Telematikeinheit Grundlage für die Erbringung der Dienstleistung ist, kann in diesem Fall keine Haftung übernommen werden. Bei Fahrzeugen mit Batterietrennschalter wird die ordnungsgemäße Betätigung des Batterietrennschalters vorausgesetzt.

(3) Eine Vermittlung an autorisierte Mercedes-Benz Truck Service-Partner zur Vermeidung eines Liegenbleiber-Risikos erfolgt nur, wenn für den Kunden eine konkrete Zahlungsübernahmeerklärung vorliegt. Sollte Mercedes-Benz Trucks Uptime aufgrund der fehlenden Zahlungsübernahmeerklärung nicht funktionieren, übernimmt DTAT dafür keine Haftung.

(4) Der Kunde erhält von DTAT Handlungsempfehlungen, welchen er Folge leisten sollte. Die Nichtbeachtung der Empfehlungen kann zu größeren Schäden führen, für die DTAT keine Haftung übernimmt.

(5) Die Entscheidung, ob das Fahrzeug aufgrund einer Mercedes-Benz Trucks Uptime Empfehlung repariert wird, verantwortet der Kunde. Für die entstehenden Kosten trägt somit auch der Kunde die Verantwortung. Eine Überprüfung und Einschätzung seitens der einzelnen Werkstätten bleibt jedoch auch weiterhin notwendig. Aufgrund nationaler und internationaler Gegebenheit, kann nicht von einem einheitlichen Kostensatz ausgegangen werden, d.h. die Angebote können je nach Händler unterschiedlich ausfallen. DTAT haftet weder für die Kosten von Reparaturen, noch für die Einheitlichkeit der Kosten, welche aufgrund einer Mercedes-Benz Trucks Uptime-Empfehlung anfallen.

(6) Hat DTAT aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet DTAT beschränkt:

Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten, etwa solcher, die der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung ist auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden unter Ausschluss der Haftung für mittelbare und Folgeschäden begrenzt. Soweit der Schaden durch eine vom Kunden für den betreffenden Schadenfall abgeschlossene Versicherung (ausgenommen Summenversicherung) gedeckt ist, haftet DTAT nur für etwaige damit verbundene Nachteile des Kunden, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.

(7) Unabhängig von einem Verschulden von DTAT oder dessen Unterauftragnehmer bleibt eine etwaige Haftung von DTAT bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos unberührt.

(8) Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen von DTAT für von ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Für von ihnen mit Ausnahme der gesetzlichen Vertreter und leitenden Angestellten durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden gilt die für DTAT in Abschnitt 8 Ziffer (6) geregelte Haftungsbeschränkung entsprechend.

(9) Die Beschränkung gilt ferner nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

(10) Unabhängig vom Eingreifen einer Haftungsbeschränkung haftet DTAT für Vermögensschäden in der Höhe nach lediglich für den bei Vertragsschluss vorhersehbaren typischen Schaden unter Ausschluss der Haftung für mittelbare und Folgeschäden.

(11) Schadenersatzansprüche gegenüber DTAT verjähren, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten der DTAT beruhen, in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Kunde von dem Schaden und den ihm zugrundeliegenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Jedoch verjähren vorgenannte Forderungen des Kunden gegenüber DTAT ohne Rücksicht auf diese Kenntnis spätestens 3 Jahre nach dem schädigenden Ereignis.

(12) DTAT haftet insbesondere nicht für Schäden durch Leistungsstörungen, die nicht durch DTAT verursacht sind. Dies betrifft beispielsweise die Verfügbarkeit der von Mobilfunkanbietern erbrachten Mobilfunk-Datenverbindung, des Mobilfunknetzes, der Positionsbestimmung durch ein globales Navigationssatellitensystem und des Internetzugangs, siehe Abschnitt 3 Ziffer 3.1.

DTAT haftet nicht für Störungen, Funktionseinschränkungen und Ungenauigkeiten, die bei Benutzung eines Anhängers oder Aufliegers bei Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der vom Anhänger bzw. Auflieger an die Telematikeinheit gesendeten Daten auftreten.

9. Datenschutz

(1) Betroffen von der Verarbeitung von Fahrzeugdaten im Rahmen des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrags ist der Fahrer des Fahrzeugs, dessen Daten für die Durchführung des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrags verarbeitet werden. Der Kunde hat im Verhältnis zum Fahrer sicherzustellen, dass alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die jeweilige Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung der Daten an durch den Kunden benannte Empfänger (bspw. im Rahmen der Inanspruchnahme von Drittanbieter- oder Service-Partner-Leistungen). Der Kunde hat außerdem sicherzustellen, dass alle arbeitsrechtlichen Erfordernisse im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung erfüllt werden. Wenn und soweit erforderlich, wird der Kunde die Einwilligung der betroffenen Fahrer einholen und DTAT auf Anfrage nachweisen.

(2) Insbesondere hat der Kunde den Fahrer vor Beginn der Leistungserbringung durch DTAT über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäß den gesetzlichen Vorgaben zu informieren. Hierzu stellt DTAT dem Kunden separate Informationen zur Datenverarbeitung („Datenschutzhinweise“) zur Verfügung.

10. Sonstiges

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen zum Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Schriftformabrede.

(2) Sollte eine Bestimmung des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung nach Möglichkeit durch eine wirksame zu ersetzen, die der beiderseitigen Interessenlage angemessen Rechnung trägt und eine Fortführung des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages ermöglicht.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen gegen DTAT abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Der Kunde kann gegen die Ansprüche von DTAT nur dann mit eigenen Ansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Ansprüche des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit gewerblichen Kunden aus dem vorliegenden Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag, einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Salzburg. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt, oder sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der kollisionsrechtlichen Normen und des UN-Kaufrechts.

Datenschutzhinweise Mercedes-Benz Trucks Uptime

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für uns höchste Priorität und wird in allen unseren Geschäftsprozessen berücksichtigt. In den nachfolgenden Datenschutzhinweisen erhalten Sie einen detaillierten Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Unter personenbezogenen Daten sind alle Informationen zu verstehen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Art, Umfang und Zwecke der Erhebung personenbezogener Daten und wie wir mit diesen Daten umgehen. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Rechte Ihnen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zustehen.

1. Für wen gelten diese Datenschutzhinweise?

Diese Datenschutzhinweise gelten für das Erbringen der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienste durch DTAT und deren Nutzung durch den Kunden sowie den Fahrzeugnutzern („Fahrer“), denen der Kunde die Nutzung des Fahrzeugs überlässt.

Der Kunde stellt im Verhältnis zum Fahrer sicher, dass alle datenschutz- und arbeitsrechtlichen Erfordernisse für die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten im Rahmen des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages erfüllt werden.

2. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?

Verantwortlich für die hierin beschriebenen Verarbeitungen personenbezogener Daten ist:

Daimler Truck Austria GmbH
Mercedes-Benz Platz 1
5301 Eugendorf
Österreich

Ansprechpartner für Ihre datenschutzrechtlichen Fragen als Datenschutzbeauftragter ist:

Konzerndatenschutzbeauftragte
Daimler Truck AG
HPC DTF2B
70745 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland
E-Mail: dataprivacy@daimlertruck.com

3. Welche Daten werden für welche Zwecke verarbeitet?

1. Daten im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung

Im Rahmen unserer Geschäftsanbahnung und der Durchführung unserer Geschäftsbeziehung erhebt, verarbeitet und nutzt DTAT, soweit im Einzelfall erforderlich, insbesondere folgenden Daten („Stammdaten“):

- Kontaktdaten des Kunden (insbesondere Firma, aktuelle Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- Daten zu den Ansprechpartnern des Kunden (insbesondere Name, Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
- Diese Daten werden im Rahmen des Vertragszweckes ebenfalls verwendet, um die Kontaktaufnahme mit dem Kunden bei dringendem Handlungsbedarf und der Erhalt von Angeboten zu durch Mercedes-Benz Trucks Uptime festgestellten Reparatur- und Wartungsbedarfen durchzuführen.

Daten im Zusammenhang mit der Durchführung der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienste

Für den Zweck der Erbringung der Leistungen gemäß Abschnitt 3 des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages erhebt, verarbeitet und nutzt DTAT, soweit im Einzelfall erforderlich, insbesondere folgenden Daten („Fahrzeugdaten“):

- Geopositionsdaten des Fahrzeugs zur Koordination von Werkstattleistungen
- Fahrzeug-Identifikationsnummer und ggf. ID des Anhängers und/oder Aufliegers
- Technische Daten zur Feststellung des Fahrzeugzustandes (beispielsweise Wartungsdaten, Zustandskontrolle, Verschleißdaten, Verbrauchswerte, Kilometerstände, Lastkollektive, Messwerte des Steuergerätes, Steuergeräteinformationen sowie Daten betreffend aktueller Fehler und Fehlerspeicher). Diesen Fahrzeugdaten erfassen das Gesamtfahrzeug inklusive Auflieger und Anhänger

Die technischen Fahrzeugdaten sowie die Geopositionsdaten werden direkt aus dem Fahrzeug übertragen, wenn die im Fahrzeug befindlichen Sensoren und Prüfroutinen, die die Fahrzeugsysteme überwachen, ein Abweichen von Regelsystemfunktionen erkennen. Unabhängig davon werden diese Daten zur Anzeige von Wartungs- und Betriebsinformationen im Kundenportal sowie zur Analyse des Reparaturbedarfs im Rahmen der Leistungserbringung dieses Vertrages regelmäßig (etwa einmal täglich) aus dem Fahrzeug übertragen.

Daten in Zusammenhang mit der ergänzenden Leistung Schnittstelle zu Drittanbietern und Datenfreigabe für unabhängige Service-Dienstleister

Der Kunde kann im Rahmen der ergänzenden Leistung zum Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienst (vgl. Ziffer 3.1.2 des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages) unter uptime-info.mercedes-benz.com festlegen, an welche der dort aufgeführten oder durch den Kunden benannten Drittanbieter und unabhängige Service-Dienstleister Fahrzeugdaten durch DTAT weitergegeben werden sollen („Datenfreigabe“).

Für bestimmte Drittanbieter und unabhängige Service-Dienstleister erfolgt die Kommunikation zwischen DTAT und dem vom Kunden benannten Drittanbieter bzw. unabhängigen Service-Dienstleister nicht direkt, sondern im Rahmen einer Übermittlung über eine Tochtergesellschaft der Daimler Truck AG oder über die Daimler Truck AG selbst. Das jeweils einschlägige Modell ergibt sich aus dem Datenfreigabe-Dialog. Hierbei werden die freigegebenen Daten regelmäßig oder ereignisgesteuert ausgetauscht. Sofern der Zweck, Übermittlung an den durch den Kunden benannten Drittanbieter bzw. unabhängigen Service-Dienstleister abgeschlossen ist, wird die Tochtergesellschaft der Daimler Truck AG oder die Daimler Truck AG selbst, die für den Zweck der Übermittlung eingesetzt wurde, die erhaltenen Daten löschen.

Nach der Datenfreigabe erhält der von dem Kunden ausgewählte Drittanbieter bzw. der unabhängige Service-Dienstleister abgeleitete Zugangsdaten für den Zugriff auf die beim DTAT gespeicherten Daten.

DTAT hat auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Drittanbieter und den unabhängige Service-Dienstleister keinen Einfluss. Der Drittanbieter sowie der unabhängige Service-Dienstleister ist als Verantwortlicher für die ihm vom DTAT auf Wunsch des Kunden übermittelten Daten eigenständig datenschutzrechtlich verantwortlich. Es ist möglich, dass Drittanbieter und unabhängige Service-Dienstleister Datenverarbeitungen außerhalb der europäischen Union durchführen. Die Nutzungsbedingungen und Datenschutzhinweise des Drittanbieters bzw. unabhängigen Service-Dienstleister müssen durch den Kunden eigenverantwortlich geprüft werden.

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, eine erteilte Datenfreigabe an einen Drittanbieter bzw. einen unabhängigen Service-Dienstleister unter uptime-info.mercedes-benz.com zu widerrufen.

2. Datennutzung für weitere Zwecke

Sollte der Kunde für das Fahrzeug mit DTAT einen laufleistungsabhängigen Mercedes-Benz Trucks Service Contract abgeschlossen haben, wird DTAT die im Rahmen der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienste ermittelte Laufleistung (Kilometerstand) sowie das Datum der Erhebung der Laufleistung und die Fahrzeug-Identifikationsnummer für die Zwecke der Kilometerausgleichsrechnung und der Serviceratenanpassung für diesen Servicevertrag verwenden.

Sollte der Kunde für ein batterieelektrisch betriebenes Fahrzeug mit DTAT einen Mercedes-Benz Trucks Service Contract für batterieelektrisch betriebene Fahrzeuge abgeschlossen haben, wird DTAT die im Rahmen der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienste ermittelte Anzahl der Ladezyklen und die Fahrzeug-Identifikationsnummer für die Zwecke der Begrenzung des festgelegten Endzeitpunktes des Servicevertrags verwenden.

Sollte der Kunde außerdem das Angebot für seinen Mercedes-Benz Trucks Service Contract nutzen, die Wartungs- und Reparaturkosten flexibel abhängig von den tatsächlich gefahrenen Kilometern im Abrechnungszeitraum zu berechnen, wird DTAT die im Rahmen der Mercedes-Benz Trucks Uptime-Dienste ermittelte Laufleistung (Kilometerstand) sowie das Datum der Erhebung der Laufleistung und die Fahrzeug-Identifikationsnummer für diese Zwecke regelmäßig verwenden.

Daten im Zusammenhang mit der Produktverteidigung sowie Produktüberwachung und -beobachtung

DTAT behält sich vor, Fahrzeugdaten zu nutzen, um sich, die Daimler Truck AG oder einem mit der Daimler Truck AG verbundenen Unternehmen gegen Ansprüche zu verteidigen („Produktverteidigung“), die der Kunde oder Dritte gegen DTAT, die Daimler Truck AG oder einem mit der Daimler Truck AG verbundenen Unternehmen aus einer Garantie, aus Gewährleistungsrechten oder sonst wegen eines (behaupteten) Fehlers unserer Produkte oder Services geltend macht (z.B. um damit den Nachweis führen zu können, dass ein Produkt nicht fehlerhaft war).

Außerdem analysiert DTAT, die Daimler Truck AG oder ein mit der Daimler Truck AG verbundenes Unternehmen Fahrzeugdaten für die Zwecke der Produktüberwachung und Produktbeobachtung.

4. Auf welcher Basis (Rechtsgrundlage) werden meine Daten verarbeitet?

DTAT verarbeitet die oben genannten Stammdaten zur Durchführung des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages. Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung durch DTAT ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. b) DSGVO.

- Daneben verarbeitet DTAT Fahrzeugdaten, soweit dies zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten von Betroffenen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Verarbeitung von Fahrzeugdaten aufgrund eines berechtigten Interesses findet insbesondere
- zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten aus dem Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrag zwischen DTAT und dem Kunden sowie
- im Zusammenhang mit der Produktverteidigung, -überwachung und -beobachtung statt, soweit nicht bereits entsprechende gesetzliche Verpflichtungen zur Erhebung und Verarbeitung bestehen (Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. c DSGVO).

Die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f) DSGVO.

5. Werden meine Daten weitergegeben?

DTAT legt die im Rahmen der zuvor beschriebenen Prozesse übermittelten personenbezogenen Daten regelmäßig nur einer beschränkten Anzahl an Personen mit speziellen Rollen offen, denen personenbezogene Daten nur soweit zugänglich sind, wie dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht nur für Mitarbeiter von DTAT, sondern ebenso für Auftragnehmer, Dienstleister für IT, Konzerngesellschaften, soweit dies für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben erforderlich sein sollte.

Soweit dies für die Leistungserbringung nach Ziff. 3.1.1 des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages erforderlich ist, werden die Daten an Dritte, z.B. die durch den Kunden benannten Service-Partner oder den geeigneten Mercedes-Benz Trucks Servicepartner zur Erbringung der Werkstattleistungen weitergegeben.

Außerdem können personenbezogene Daten an Drittanbieter und unabhängige Service-Dienstleister nach Freigabe durch den Kunden durch DTAT weitergegeben werden (siehe Ziffer 4.3.).

Für die Erbringung der Leistungen im Rahmen des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages bedient sich DTAT außerdem der Leistungen weiterer Unterauftragnehmer, bspw. IT-Dienstleistern. Das können auch konzerneigene Gesellschaften der Daimler Truck AG sein. An diese Unterauftragnehmer werden diese Daten weitergegeben. Dabei ist sichergestellt, dass die Auftragnehmer den gleichen vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterliegen. In Einzelfällen kann es zudem sein, dass personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden, Regierungsbehörden oder Regulierungsbehörden übermittelt werden, soweit dies rechtlich geboten ist.

6. Werden meine Daten auch an Drittländer übermittelt?

In der Regel werden keine personenbezogenen Daten außerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet. Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass Dienstleister, die unsere Systeme ggf. auch im außereuropäischen Ausland für uns betreiben, Zugriff auf die oben genannten Daten haben, wenn die Systeme gewartet oder instandgesetzt werden. Eine aktive Verarbeitung dieser Daten durch unsere Dienstleister erfolgt nicht; der Zugriff kann aus organisatorischen Gründen lediglich nicht ausgeschlossen werden. Derzeit setzen wir für den Betrieb der für die o.g. Zwecke genutzten Systeme einen Dienstleister in Indien ein. Soweit personenbezogene Daten außerhalb des EWR übermittelt werden, gelten hierfür in der Regel sog. EU Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, die unter <https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data> abrufbar sind.

7. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Grundsätzlich werden die personenbezogenen Daten nur so lange gespeichert und verarbeitet, wie dies zur Erfüllung des jeweiligen Zwecks, zu dem sie erhoben wurden, erforderlich ist. Sofern einschlägig, können personenbezogene Daten z.B. auf Grund gesetzlicher Vorgaben (z.B. Aufbewahrungsfristen) für Zeiträume von bis zu 10 Jahren oder mehr gespeichert werden, jeweils abhängig von der Art und dem Umfang der jeweiligen Verarbeitung.

Stammdaten werden für die Dauer des Vertragsverhältnisses gespeichert. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses werden die Daten zur Erfüllung handelsrechtlicher und steuerlicher Aufbewahrungspflichten aufbewahrt und anschließend gelöscht.

Fahrzeugdaten werden solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Mercedes-Benz Trucks Uptime-Vertrages oder für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich oder wie dies gesetzlich vorgeschrieben ist und anschließend gelöscht.

8. Welche Rechte habe ich gegenüber den Verantwortlichen?

Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Es ist uns ein besonderes Anliegen, Sie mit diesen Rechten vertraut zu machen:

- Auskunftsrecht: Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten, insbesondere zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt und wie lange die Daten gespeichert werden (Art. 15 DSGVO).
- Recht zur Berichtigung unrichtiger Daten: Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unrichtig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- Recht auf Löschung: Sie haben das Recht, von uns die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie können die Löschung Ihrer Daten verlangen, wenn wir z. B. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr brauchen, wir die Daten unrechtmäßig verarbeiten sollten oder Sie der Verarbeitung berechtigterweise widersprochen haben oder Sie Ihre Einwilligung widerrufen haben oder wenn eine gesetzliche Pflicht zur Löschung besteht (Art. 17 DSGVO).
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung: Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen. Dieses Recht besteht insbesondere dann für die Dauer der Prüfung, wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden Daten bestritten haben, sowie im Fall, dass Sie bei einem bestehenden Recht auf Löschung anstelle der Löschung eine eingeschränkte Verarbeitung wünschen. Ferner erfolgt eine Einschränkung der Verarbeitung für den Fall, dass die Daten für die von uns verfolgten Zwecke nicht länger erforderlich sind, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, sowie wenn die erfolgreiche Ausübung eines Widerspruchs zwischen uns und Ihnen umstritten ist (Art. 18 DSGVO).
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, von uns in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO), soweit diese nicht bereits gelöscht wurden.

Zur Ausübung dieser Rechte kann der Betroffene eine E-Mail an dataprivacy@daimlertruck.com senden.

Kann ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten widersprechen?

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DSGVO erfolgt. Wir werden die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Zur Ausübung dieses Widerspruchsrechts können Sie eine E-Mail an dataprivacy@daimlertruck.com senden.

9. Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie der Ansicht sind, dass wir durch die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstoßen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, z. B. bei der für Ihren Wohnort, Ihren Arbeitsplatz oder für den Ort des Datenschutzverstoßes zuständigen Datenschutzbehörde.

Stand: Oktober 2023
Daimler Truck Austria GmbH

Datenschutzhinweise zur Vertrags-, Portfolio- und Risikomanagement sowie zur Verbesserung interner Geschäfts- und Vertriebsprozesse im Rahmen der Mercedes-Benz Trucks ServiceContracts

Hinweis: Diese Datenschutzhinweise gelten für folgende Verträge:
Mercedes-Benz Trucks Complete (Komplettservice), Mercedes-Benz Trucks CompleteMile (Komplettservice), Mercedes-Benz Trucks Select (Antriebsstranggarantie und Wartung), Mercedes-Benz Trucks ExtendPlus (Anschlussgarantie/Anschlussgarantie Plus), Mercedes-Benz Trucks Extend (Antriebsstranggarantie), Mercedes-Benz Trucks SelectPlus (Anschlussgarantie und Wartung), Mercedes-Benz Best-Basic (Wartungspaket), Mercedes-Benz Trucks Uptime, sowie für Verträge, in denen auf diese Datenschutzhinweise ausdrücklich Bezug genommen wird.
Die Daimler Truck AG, Fasanenweg 10, 70771 Leinfelden-Echterdingen, Deutschland („Daimler Truck“) arbeitet beständig daran, ihre Produkte, Services und Prozesse weiterzuentwickeln, deren Qualität zu verbessern und sie den Kundenbedürfnissen anzupassen. In diesem Zusammenhang verarbeitet Daimler Truck auch personenbezogene Daten. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Art, Umfang und Zwecke der Erhebung personenbezogener Daten und wie wir mit diesen Daten umgehen. Darüber hinaus erfahren Sie, welche Rechte Ihnen in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zustehen.

1. Für wen gelten diese Datenschutzhinweise?

Hier informieren wir Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, wenn Sie einen Servicevertrag für einen Lkw mit uns abgeschlossen haben oder unsere Kontaktperson für einen solchen Vertrag sind. Wenn Sie Kontaktperson unseres Vertragspartners, aber nicht unser Vertragspartner selbst sind, verarbeiten wir nur Ihre Kontaktdaten. Wenn der Vertrag in Zusammenhang mit anderen Diensten steht, gelten für diese anderen Dienste deren Datenschutzhinweise zusätzlich.

2. Wer ist für die Verarbeitung der Daten verantwortlich?

Verantwortlich für die hierin beschriebenen Verarbeitungen personenbezogener Daten ist:

Daimler Truck AG
Fasanenweg 10
70771 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland
E-Mail: contact@daimlertruck.com
Tel.: +49 711 8485 0

Ansprechpartner für Ihre datenschutzrechtlichen Fragen als Datenschutzbeauftragter ist:

Konzerndatenschutzbeauftragte
Daimler Truck AG
HPC DTF2B
70745 Leinfelden-Echterdingen
Deutschland
E-Mail: dataprivacy@daimlertruck.com

3. Welche Kategorien von Daten werden verarbeitet?

Zum Vertrags- und Portfoliomanagement sowie zur Verbesserung interner Vertriebs- und Geschäftsprozesse verarbeitet Daimler Truck folgende Kategorien von Daten:

- Vertragsdaten: Stammdaten des/der Kunden, insbesondere Name und Kunden-ID; Kontaktdaten des/der Kunden, insbesondere Firmierung, aktuelle Anschrift, Telefonnummern und E-Mail-Adressen; Vertragsbeginn und -ende; Bankverbindungen.
- Fahrzeugdaten: Fahrzeugidentifikationsnummer („FIN“), Erstzulassung, Kennzeichen, Kilometerstände, Fahrzeugschäden
- Gegebenenfalls sonstige mit der Erfüllung der jeweiligen Geschäftsbeziehung in Zusammenhang stehende Daten, wie beispielsweise Pannenfalldaten (Fallnummer, Datum, Fahrzeugdaten, Werkstattkontaktdaten).

4. Wie werden die Daten verarbeitet und wann werden sie erhoben?

Die unter Abschnitt 3 genannten Daten werden aus den bestehenden Geschäftsbeziehungen, über die Nutzung unserer Online-Dienste, einschließlich Portale und Apps (wie z.B. Mercedes-Benz Trucks Uptime Kundenportal) und aus anderen Quellen, einschließlich sonstigen Dritten (z.B. Daten von Auskunftsteilen) und öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Behörden, Internet) erhoben. Abhängig vom Anwendungsfall werden diese Daten wie folgt erhoben:

- ereignisbasiert (bspw., wenn die im Fahrzeug befindlichen Sensoren und Prüfroutinen, die die Fahrzeugsysteme überwachen, ein Abweichen von Regelsystemfunktionen erkennen),
- periodisch (bspw. durch erfasste Umgebungsbedingungen, laufleistungsabhängig oder in bestimmten Zeitintervallen, bspw. einmal pro Woche),
- detailliert anhand von Sammelaufträgen, die das Fahrzeug erhält.

Fahrzeugdaten können je nach Anwendungsfall mit Daten zur Ausstattung des Fahrzeugs, mit Informationen zu erfolgten Reparaturen, mit Informationen aus Geschäfts- oder Vertriebsprozessen, mit Informationen aus Service-Verträgen sowie mit Informationen aus weiteren internen Prozessen (z.B. Produktion oder Logistik) ergänzt werden.

Grundsätzlich ist weder die Identifizierung einzelner Fahrzeugnutzer noch die Bildung individueller Fahrerprofile Ziel der Verarbeitung und für diese auch nicht erforderlich.

Daimler Truck setzt zum Vertrags-, Portfolio- und Risikomanagement sowie zur Verbesserung interner Vertriebs- und Geschäftsprozesse statische und auch selbstlernende Algorithmen ein. Um diese Algorithmen entwickeln zu können ist die Erhebung und daran anschließende Analyse großer Datenmengen aus einer hohen Anzahl von Fahrzeugen erforderlich, mit dem Ziel, daraus Strukturen, Muster, Modelle, Vorhersagen und/oder sonstige Erkenntnisse über Fahrzeuge. Darüber hinaus sollen Erkenntnisse über das zu erwartende Verhalten von Fahrzeugen und Fahrzeuggruppen/ Fahrzeugfamilien in Bezug auf zu erwartende Wartungs- und Reparaturumfänge sowie Verschleißverhalten gewonnen werden.

5. Für welche Zwecke werden diese Daten verarbeitet?

Die unter Abschnitt 3 beschriebenen Daten werden im Zusammenhang mit dem Vertrags-, Portfolio- und Risikomanagement sowie der Verbesserung interner Vertriebs- und Geschäftsprozesse insbesondere für folgende Zwecke verarbeitet:

Portfoliomanagement:

- Unterstützung von Geschäftsprozessen zur Portfolioeinschätzung von Serviceverträgen auf Flottenebene / Vertragsebene / Fahrzeugebene. Dabei werden die bisherigen und zukünftig zu erwartenden Einnahmen mit den bisher aufgelaufenen und noch zu erwartenden Kosten in Beziehung gesetzt.

Risikomanagement:

- Das technische Portfoliomanagement dient dazu, die Einnahmen- und Ausgaben-Seite zu Serviceverträgen auf technischer Ebene zu prüfen, um Auffälligkeiten in der Kostenstruktur zu erkennen, bestehende Prognosen zu verifizieren und neue Prognosen aufzustellen.

Vertragsmanagement:

- Unterstützung aller Geschäftsprozesse zur Verwaltung von Serviceverträgen in der Daimler Truck AG, z.B. Vertragsanlage, Vertragsänderungen, Vertragsbeendigungen, Archivierung, Dokumentation von Vertragsinhalten und -leistungen.

Geschäfts- und Vertriebssteuerung:

- Auswertung wesentlicher Kennzahlen (bspw. Penetrationsrate, Vertragswert) zur Optimierung von Absatzpotenzialen sowie zur Ableitung von Maßnahmen im Kunden- & Vertriebsprozess zur Verbesserung der Kundenzufriedenheit.

6. Auf welcher Basis (Rechtsgrundlage) werden meine Daten verarbeitet?

Daimler Truck verarbeitet die oben genannten Daten, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten des Betroffenen, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art. 6 Abs. 1, S. 1, lit. f DSGVO). Die hierin beschriebene

Verarbeitung aufgrund berechtigter Interessen findet im Zusammenhang mit dem Vertrags-, Portfolio und Risikomanagement sowie der Geschäfts- und Vertriebssteuerung statt.

7. Werden meine Daten weitergegeben?

Für die oben beschriebene Datenverarbeitung bedient sich Daimler Truck der Leistungen von Auftragnehmern, bspw. IT-Dienstleistern. Das können auch konzerneigene Gesellschaften von Daimler Truck sein. An diese Auftragnehmer werden diese Daten weitergegeben. Dabei ist sichergestellt, dass die Auftragnehmer den gleichen vertraglichen Verpflichtungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit unterliegen.

Daimler Truck legt die im Rahmen der zuvor beschriebenen Prozesse übermittelten personenbezogenen Daten regelmäßig nur einer beschränkten Anzahl an Personen mit speziellen Rollen offen, denen personenbezogene Daten nur soweit zugänglich sind, wie dies für die Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt nicht nur für Mitarbeiter von Daimler Truck, sondern ebenso für Auftragnehmer, Dienstleister für IT, Konzerngesellschaften, soweit dies für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben erforderlich sein sollte.

In Einzelfällen kann es zudem sein, dass personenbezogene Daten an Strafverfolgungsbehörden, Regierungsbehörden oder Regulierungsbehörden übermittelt werden, soweit dies rechtlich geboten ist.

8. Werden meine Daten auch an Drittländer übermittelt?

In der Regel werden keine personenbezogenen Daten außerhalb der EU bzw. des EWR verarbeitet. Ausnahmsweise kann es vorkommen, dass Dienstleister, die unsere Systeme ggf. auch im außereuropäischen Ausland für uns betreiben, Zugriff auf die oben genannten Daten haben, wenn die Systeme gewartet oder instandgesetzt werden. Eine aktive Verarbeitung dieser Daten durch unsere Dienstleister erfolgt nicht; der Zugriff kann aus organisatorischen Gründen lediglich nicht ausgeschlossen werden. Derzeit setzen wir für den Betrieb der für die o.g. Zwecke genutzten Systeme einen Dienstleister in Indien ein. Soweit personenbezogene Daten außerhalb des EWR übermittelt werden, gelten hierfür in der Regel sog. EU Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, die unter https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/international-dimension-data-protection/standard-contractual-clauses-scc/standard-contractual-clauses-international-transfers_en abrufbar sind.

9. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die für das Vertrags-, Portfolio- und Risikomanagement sowie der Verbesserung interner Vertriebs- und Geschäftsprozesse verarbeiteten Daten werden solange gespeichert, wie dies für die Durchführung des Vertrags-, Portfolio- und Risikomanagement sowie der Verbesserung interner Vertriebs- und Geschäftsprozesse erforderlich ist und anschließend anonymisiert oder gelöscht.

10. Welche Rechte habe ich gegenüber den Verantwortlichen?

Bezüglich der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten stehen Ihnen umfangreiche Rechte zu. Es ist uns ein besonderes Anliegen, Sie mit diesen Rechten vertraut zu machen:

- **Auskunftsrecht:** Sie haben das Recht auf Auskunft über die bei uns gespeicherten Daten, insbesondere zu welchem Zweck die Verarbeitung erfolgt und wie lange die Daten gespeichert werden (Art. 15 DSGVO).
- **Recht zur Berichtigung unrichtiger Daten:** Sie haben das Recht, von uns die unverzügliche Berichtigung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen, sofern diese unrichtig sein sollten (Art. 16 DSGVO).
- **Recht auf Löschung:** Sie haben das Recht, von uns die Löschung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen. Sie können die Löschung Ihrer Daten verlangen, wenn wir z. B. die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr brauchen, wir die Daten unrechtmäßig verarbeiten sollten oder Sie der Verarbeitung berechtigterweise widersprochen haben oder wenn eine gesetzliche Pflicht zur Löschung besteht (Art. 17 DSGVO).
- **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung:** Sie haben das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten zu verlangen. Dieses Recht besteht insbesondere dann für die Dauer der Prüfung, wenn Sie die Richtigkeit der Sie betreffenden Daten bestritten haben, sowie im Fall, dass Sie bei einem bestehenden Recht auf Löschung anstelle der Löschung eine eingeschränkte Verarbeitung wünschen. Ferner erfolgt eine Einschränkung der Verarbeitung für den Fall, dass die Daten für die von uns verfolgten Zwecke nicht länger erforderlich sind, Sie die Daten jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, sowie wenn die erfolgreiche Ausübung eines Widerspruchs zwischen uns und Ihnen umstritten ist (Art. 18 DSGVO).
- **Recht auf Datenübertragbarkeit:** Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, von uns in einem strukturierten, gängigen, maschinenlesbaren Format zu erhalten (Art. 20 DSGVO), soweit diese nicht bereits gelöscht wurden.

Zur Ausübung dieser Rechte kann der Betroffene eine E-Mail an dataprivacy@daimlertruck.com senden.

Kann ich der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten widersprechen?

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. f DSGVO erfolgt. Wir werden die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einstellen, es sei denn, wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Zur Ausübung dieses Widerspruchsrechts können Sie eine E-Mail an dataprivacy@daimlertruck.com senden.

11. Recht zur Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde

Sofern Sie der Ansicht sind, dass wir durch die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die DSGVO verstoßen, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, z. B. bei der für Ihren Wohnort, Ihren Arbeitsplatz oder für den Ort des Datenschutzverstoßes zuständigen Datenschutzbehörde.

Stand: Oktober 2023
Daimler Truck Austria GmbH